

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Aachen:** In Aachen ist die Haltestelle „**Internationale Fernbushaltestelle Hüls, Wilmersdorfer Strasse**“ anzufahren.
- Aalen:** In Aalen ist die Haltestelle „**ZOB am Bahnhof, Bussteig 9 (in der Bahnhofstraße vor dem Gebäude mit der Nr. 38)**“ anzufahren
- Albstadt-Ebingen:** In Albstadt-Ebingen ist die Haltestelle „**Busbahnhof, Steig 3**“ anzufahren.
- Alsfeld:** In Alsfeld ist die Haltestelle „**Bahnhof**“ anzufahren.
- Ansbach:** In Ansbach ist die Haltestelle „**Busbahnhof, Bahnhofplatz 2**“ anzufahren.
- Aschaffenburg:** In Aschaffenburg ist die Haltestelle der „**Goldbacher Straße**“ anzufahren
- Augsburg:** In Augsburg ist die Haltestelle „**Fernbushaltestelle Biberbachstraße**“ anzufahren. Die Festsetzung der Haltestelle muss vor Aufnahme des Linienbetriebes bei der Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg (Karlstraße 2, D-86150 Augsburg) beantragt werden
- Baden-Baden:** In Baden-Baden ist die Haltestelle „**Bahnhof, Abfahrtsstelle an der Ostseite der Ooser Bahnhofstraße**“ anzufahren.
- Balingen:** In Balingen ist die Haltestelle „**Bussteig 13 am Busbahnhof**“ anzufahren.
- Bamberg:** In Bamberg ist die Haltestelle „**Ludwigstrasse (Haltestelle im Bereich zwischen Luitpoldstraße und Landratsamt mit Abstand zur Kreuzung von mindestens 50 Metern)**“ anzufahren.
- Barsinghausen:** In Barsinghausen ist die Haltestelle „**Barsinghausen – Zentraler Omnibusbahnhof –** „ anzufahren.
- Bayreuth:** In Bayreuth ist die Haltestelle „**Goethestraße, Haltestelle Nr. G II**“ anzufahren. Die Einrichtung der Haltestelle ist mit dem Verkehrsamt der Stadt Bayreuth abzusprechen.
- Bad Hersfeld:** In Bad Hersfeld ist die Haltestelle „**Hünfelder Straße**“ in der **Wollweberstraße, 36251 Bad Hersfeld** anzufahren. Das antragstellende Unternehmen hat sich, wegen der örtlichen Festsetzung der Haltestelle, mit der zuständigen Verkehrsbehörde beim Magistrat der Stadt Hersfeld, 36251 Bad Hersfeld in Verbindung zu setzen.
- Bad Homburg:** In Bad Homburg ist die Haltestelle „**Bahnhofplatz 1**“ anzufahren.
- Bad Urach:** In Bad Urach ist die Haltestelle „**Bahnhof/Bussteig 10**“ anzufahren.
- Bad Reichenhall:** In Bad Reichenhall ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) am Hauptbahnhof**“ anzufahren. Ansprechpartner ist die Stadt

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

Bad Reichenhall, Ordnungsamt,
Rathausplatz 1, D- 83435 Bad Reichenhall Silvia Hocheder, Telefon:
0049-8651-775-236, silvia.hocheder@stadt-bad-reichenhall.de

Bautzen: In Bautzen ist die Haltestelle „**Parkplatz Schliebenstraße**“ anzufahren.

Berlin: In Berlin ist die Haltestelle „**ZOB (Zentraler Omnibusbahnhof) am Funkturm**“ anzufahren.

Auf Grund der besonderen Situation am Berliner ZOB ist es dringend notwendig, dass der Antragsteller die im Fahrplan beantragte Haltezeit auch zeitnah bedient. Der ZOB wird seine Zustimmung für diesen „Slot“ nur für einen begrenzten Zeitraum aufrechterhalten und den „Slot“ wieder vergeben, falls der Antragsteller die Fahrten nicht aufnimmt.

Die Zustimmung für den Halt am Berliner ZOB gilt auch nur für die im Fahrplan benannte Anzahl an Fahrzeugen pro Abfahrtszeit oder Ankunftszeit. Ist im beantragten Fahrplan die Zahl der Fahrzeuge nicht benannt, gilt die Zustimmung für jeweils ein Fahrzeug pro Abfahrtszeit oder Ankunftszeit. Für jedes weitere Fahrzeug kann die Verfügbarkeit einer Haltestelle nicht gewährleistet werden.

Der abfahrende Bus darf 20 Minuten vor Abfahrt auf das Gelände fahren.

Der Fahrplan muss 35 Tage vor dem eigentlichen Starttermin an die Verkehrsleitung übermittelt werden.

**Berlin-
Märkische Allee,
S-Bahnhof
Ahrensfelde**

Eine Behinderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist grundsätzlich auszuschließen. Die Haltestelle ist ausschließlich nur für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste und das Be- und Entladen des Gepäcks zu nutzen. Die Bedienungsverbote sind hierbei zu beachten. Das Einnehmen von Pausenzeiten, Bereitstellungszeiten oder das Parken im Haltestellenbereich ist untersagt.

Die Be- und Entladung von Gepäck hat grundsätzlich von der Fahrbahn abgewandten Seite zu erfolgen (Linksladeverbot).

Die örtlichen Gegebenheiten lassen nur die Einrichtung einer Halteposition zu. Es darf sich jeweils nur ein Kraftomnibus (KOM) an der Fernbushaltestelle aufstellen.

Es ist mittels eines Slotmanagement nachzuweisen, dass die Fahrpläne der dort haltenden Linien aufeinander abgestimmt sind und innerhalb eines 15-minütigen Slots (Minuten 1-15, 16-30, 31-45, 46-60) nur ein Verkehrshalt vorgesehen ist.

Ein ersatzweiser Halt an den BVG-Haltestellen während etwaiger Baumaßnahmen oder bei zugeparkter Fernbushaltestelle ist grundsätzlich untersagt.

Bei zugeparkter Fernbushaltestelle ist ein Ersatzhalt zu wählen, der den ÖPNV und den sonstigen Verkehr geringstmöglich beeinträchtigt. Der Halt ist dann nur auf das zwingend notwendige Zeitmaß zu beschränken. Das Verkehrsunternehmen hat unverzüglich, gemeinsam

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

mit dem zuständigen Ordnungsamt, für eine Freihaltung der Haltestelle zu sorgen.

Jegliche Behinderungen des übrigen Verkehrs sind auszuschließen.

Das schließt den Fahrrad- und Fußgängerverkehr mit ein.

Es wird auf die Einhaltung der Richtlinien zur Haltestellen-

Ausgestaltung verwiesen (grauer Mast, weiße Trägertafel etc.).

Die Ausrüstung der Haltestelle muss die Mitnutzung weiterer privater Verkehrsunternehmen zulassen. Bei möglicher Mitnutzung durch andere Verkehrsunternehmen müssen die jeweiligen Fahrpläne miteinander abgestimmt werden, damit es zu keinen Überschneidungen bzw. Überbelegungen am Haltestellenstandort kommt.

Die Haltestellen sind nicht als Start- oder Endpunkt einer Linie zu nutzen.

Eine mögliche eigene Warteinfrastruktur und entsprechende bauliche Maßnahmen

hat das Verkehrsunternehmen mit dem Bezirk abzustimmen

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

**Berlin Pankow-
Heinersdorf**

In Pankow-Heinersdorf (Berlin) ist die Haltestelle „**Am Feuchten Winkel**“ anzufahren.

Eine Behinderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist grundsätzlich auszuschließen. Die Haltestelle ist ausschließlich nur für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste und das Be- und Entladen des Gepäcks zu nutzen. Die Bedienungsverbote sind hierbei zu beachten. Das Einnehmen von Pausenzeiten, Bereitstellungszeiten oder das Parken im Haltestellenbereich ist untersagt. Die Be- und Entladung von Gepäck hat grundsätzlich von der Fahrbahn abgewandten Seite zu erfolgen (Linksladeverbot).

Die örtlichen Gegebenheiten lassen nur die Einrichtung einer Halteposition zu. Es darf sich jeweils nur ein Kraftomnibus (KOM) an der Fernbushaltestelle aufstellen.

Es ist mittels eines Slotmanagement nachzuweisen, dass die Fahrpläne der dort haltenden Linien aufeinander abgestimmt sind und innerhalb eines 15-minütigen Slots (Minuten 1-15, 16-30, 31-45, 46-60) nur ein Verkehrshalt vorgesehen ist.

Ein ersatzweiser Halt an BVG-Haltestellen während etwaiger Baumaßnahmen oder bei zugeparkter Fernbushaltestelle ist grundsätzlich untersagt.

Bei zugeparkter Fernbushaltestelle ist ein Ersatzhalt zu wählen, der den ÖPNV und den sonstigen Verkehr geringstmöglich beeinträchtigt. Der Halt ist dann nur auf das zwingend notwendige Zeitmaß zu beschränken. Das Verkehrsunternehmen hat unverzüglich, gemeinsam mit dem zuständigen Ordnungsamt, für eine Freihaltung der Haltestelle zu sorgen.

Jegliche Behinderungen des übrigen Verkehrs sind auszuschließen.

Das schließt den Fahrrad- und Fußgängerverkehr mit ein.

Es wird auf die Einhaltung der Richtlinien zur Haltestellen-Ausgestaltung verwiesen (grauer Mast, weiße Trägertafel etc.).

Die Ausrüstung der Haltestelle muss die Mitnutzung weiterer privater Verkehrsunternehmen zulassen. Bei möglicher Mitnutzung durch andere Verkehrsunternehmen müssen die jeweiligen Fahrpläne miteinander abgestimmt werden, damit es zu keinen Überschneidungen bzw. Überbelegungen am Haltestellenstandort kommt.

Eine mögliche eigene Warteinfrastruktur und entsprechende bauliche Maßnahmen hat das Verkehrsunternehmen mit dem Bezirk abzustimmen

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Berlin Südkreuz:** In Berlin-Südkreuz ist die Haltestelle am „**Bahnhof Südkreuz**“ anzufahren. Die bestehende Fahrordnung in dem Bereich ist dringend einzuhalten.
Hinsichtlich des Abschlusses einer Nutzungsvereinbarung für den Haltestellenstandort hat sich die Antragstellerin mit der DB Station&Service AG in Verbindung zu setzen.
Desweiteren gilt folgendes:
Die Nutzung des gesamten Hildegard-Knef-Platzes zur Durchführung von Betriebshalten oder Pausen ist untersagt.
Es ist zwingend die erste freie Halteposition F 1, bzw. F 2 zu nutzen.
Die Haltedauer an den Haltepositionen darf max. 5 Minuten betragen.
Das Öffnen der Gepäckklappen ist nur auf der rechten Fahrzeugseite gestattet, um eine Gefährdung von Reisenden durch den fließenden Verkehr auszuschließen. Die max. Geschwindigkeit auf dem Gelände beträgt 20 km/h.
Die Ein- und Ausfahrt vom Hildegard-Knef-Platz darf ausschließlich über die Ampelanlage an der Hedwig-Dom-Straße erfolgen.
- Berlin-Tegel:** Die Möglichkeit der Nutzung eines Haltestellenstandortes am Flughafen Berlin Tegel ist mit der Berliner Flughafengesellschaft abzustimmen. Kontakt: jonathan.clauss@berlin-airport.de Vorhandene Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs dürfen nicht angefahren werden. Durch möglichst kurze Aufenthaltszeiten am zugewiesenen Haltestellenstandort sind jegliche Behinderungen des übrigen Verkehrs auszuschließen. An der zugewiesenen Haltestelle sind keine Pausenzeiten einzunehmen.

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

**Berlin-
Treptower Park**

Eine Behinderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist grundsätzlich auszuschließen. Die Haltestelle ist ausschließlich nur für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste und das Be- und Entladen des Gepäcks zu nutzen. Die Bedienungsverbote sind hierbei zu beachten. Das Einnehmen von Pausenzeiten, Bereitstellungszeiten oder das Parken im Haltestellenbereich ist untersagt. Die Be- und Entladung von Gepäck hat grundsätzlich von der Fahrbahn abgewandten Seite zu erfolgen (Linksladeverbot).

Die örtlichen Gegebenheiten lassen nur die Einrichtung einer Halteposition zu. Es darf sich jeweils nur ein Kraftomnibus (KOM) an der Fernbushaltestelle aufstellen.

Es ist mittels eines Slotmanagement nachzuweisen, dass die Fahrpläne der dort haltenden Linien aufeinander abgestimmt sind und innerhalb eines 15-minütigen Slots (Minuten 1-15, 16-30, 31-45, 46-60) nur ein Verkehrshalt vorgesehen ist.

Ein ersatzweiser Halt an den BVG-Haltestellen während etwaiger Baumaßnahmen oder bei zugeparkter Fernbushaltestelle ist grundsätzlich untersagt.

Bei zugeparkter Fernbushaltestelle ist ein Ersatzhalt zu wählen, der den ÖPNV und den sonstigen Verkehr geringstmöglich beeinträchtigt. Der Halt ist dann nur auf das zwingend notwendige Zeitmaß zu beschränken. Das Verkehrsunternehmen hat unverzüglich, gemeinsam mit dem zuständigen Ordnungsamt, für eine Freihaltung der Haltestelle zu sorgen.

Jegliche Behinderungen des übrigen Verkehrs sind auszuschließen. Das schließt den Fahrradverkehr mit ein. Es ist darauf zu achten, dass der Radweg nicht durch Fahrgäste und deren Gepäck zugestellt wird. Es wird auf die Einhaltung der Richtlinien zur Haltestellen-Ausgestaltung verwiesen (grauer Mast, weiße Trägertafel etc.).

Die Ausrüstung der Haltestelle muss die Mitnutzung weiterer privater Verkehrsunternehmen zulassen. Bei möglicher Mitnutzung durch andere Verkehrsunternehmen müssen die jeweiligen Fahrpläne miteinander abgestimmt werden, damit es zu keinen Überschneidungen bzw. Überbelegungen am Haltestellenstandort kommt.

Die Mitbenutzung der Warteinfrastruktur des ÖPNV durch Fernbusfahrgäste ist untersagt. Sie ist den Fahrgästen des ÖPNV vorbehalten. Eine mögliche eigene Warteinfrastruktur und entsprechende bauliche Maßnahmen hat das Verkehrsunternehmen mit dem Bezirk abzustimmen

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

Berlin-Wannsee

Eine Behinderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist grundsätzlich auszuschließen. Die Haltestelle ist ausschließlich nur für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste und das Be- und Entladen des Gepäcks zu nutzen. Die Bedienungsverbote sind hierbei zu beachten. Das Einnehmen von Pausenzeiten, Bereitstellungszeiten oder das Parken im Haltestellenbereich ist untersagt.

Die Be- und Entladung von Gepäck hat grundsätzlich von der Fahrbahn abgewandten Seite zu erfolgen (Linksladeverbot). Die örtlichen Gegebenheiten lassen nur die Einrichtung einer Halteposition zu. Es darf sich jeweils nur ein Kraftomnibus an der Fernbushaltestelle aufstellen.

Es ist mittels eines Slotmanagement nachzuweisen, dass die Fahrpläne der dort haltenden Linien aufeinander abgestimmt sind und innerhalb eines 15-minütigen Slots (Minuten 1-15, 16-30, 31-45, 46-60) nur ein Verkehrshalt vorgesehen ist.

Ein ersatzweiser Halt an den BVG-Haltestellen während etwaiger Baumaßnahmen oder bei zugeparkter Fernbushaltestelle ist grundsätzlich untersagt.

Bei zugeparkter Fernbushaltestelle ist ein Ersatzhalt zu wählen, der den ÖPNV und den sonstigen Verkehr geringstmöglich beeinträchtigt. Der Halt ist dann nur auf das zwingend notwendige Zeitmaß zu beschränken. Das Verkehrsunternehmen hat unverzüglich, gemeinsam mit dem zuständigen Ordnungsamt, für eine Freihaltung der Haltestelle zu sorgen.

Ein Verkehrshalt im Kronprinzessinnenweg in Fahrtrichtung Spanische Allee (bahnhofsseitig) ist untersagt.

Jegliche Behinderungen des übrigen Verkehrs sind auszuschließen. So ist das Wenden im gesamten Bereich des Kronprinzessinnenwegs untersagt.

Die Anfahrt der Haltestelle hat ausschließlich über die Spanische Allee/ Kronprinzessinnenweg zu erfolgen. Die Abfahrt hat ausschließlich über Kronprinzessinnenweg/ Königstr. (B 1) zu erfolgen.

Bei möglicher Mitnutzung durch andere Verkehrsunternehmen müssen die jeweiligen Fahrpläne miteinander abgestimmt werden, damit es zu keinen Überschneidungen bzw. Überbelegungen am Haltestellenstandort kommt.

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

**Berlin-
Zoologischer-
Garten**

In Berlin (Zoologischer Garten) ist die Haltestelle „**Hardenbergplatz, gegenüber der Polizeiwache, hinter dem Taxi Nachrückplatz**“ anzufahren.

Wegen einer möglichen Gefährdung auf Grund der baulichen Gegebenheiten am Haltestellenstandort ist das Be- oder Entladen zur Fahrbahnseite untersagt. Die dortige Haltestelle verfügt über eine Länge von 30 Metern. Es ist sicher zu stellen, dass nicht mehr Busse zeitgleich dort eintreffen oder stehen, als in dieser Länge unterkommen können. Der vorhandene Haltestellenstandort ist deshalb nur durch maximal zwei Busse gleichzeitig und nur zum Be- und Entladen, bzw. zum Ein- und Aussteigen anzufahren. Die Fahrbahnen sind für den Fließverkehr jederzeit freizuhalten. Haltestellen des ÖPNV, (gilt auch für Betriebshaltestellen oder die SEV-Haltestelle) dürfen nicht angefahren oder behindert werden.

Jegliche Bereitsstellungs- oder Pausenzeiten o.ä. dürfen im Haltestellenbereich nicht eingelegt werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen des Öffentlichen Personennahverkehrs ausgeschlossen sind.

Bei der Planung der Abfahrten und Ankünfte hat sich das Unternehmen mit den übrigen dort verkehrenden Busunternehmen abzustimmen, damit es zu keinen Überschneidungen oder Überbelegungen am Haltestellenstandort kommt.

Des Weiteren möchte ich über den Planungsvorbehalt für den Hardenbergplatz informieren. Die aktuellen Planungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sowie des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf sehen ab voraussichtlich 2016/17 einen Umbau des Hardenbergplatzes vor. Die derzeit von Fernbussen genutzte Haltestelle im nördlichen Platzbereich wird damit voraussichtlich entfallen. In der Neuplanung ist derzeit kein ausreichender Platz für eine Fernbus-haltestelle vorgesehen

Biberach/Riß: In Biberach/Riß ist die Haltestelle „**Parkplatz am städtischen Freibad (Memminger Straße / B 465)**“ anzufahren.

Bielefeld: In Bielefeld ist die Haltestelle „**Bahnhof Brackwede / Eisenbahnstraße**“ anzufahren.

Bitburg: In Bitburg ist die Haltestelle „**Karenweg**“ anzufahren.
Die An- und Abfahrt soll folgendermaßen verlaufen:
Bundesstraße 51 – Abfahrt Bitburg, Zentrum – Neuerburger Straße – Karenweg (Bushaltestelle) – Bedastrasse – Brodenheckstraße – Neuerburger Straße – Bundesstraße 51

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Bietigheim-Bissingen:** In Bietigheim-Bissingen ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) – Halteplatz 9, Sonderfahrtenstelle**“ anzufahren. Es ist eine Vereinbarung mit der Firma Omnibus Spillmann GmbH, Gustav-Rau-Strasse 24, 74321 Bietigheim-Bissingen abzuschließen.
- Bochum:** In Bochum ist die Haltestelle "**Wittener Straße unter der DB-Brücke am Hauptbahnhof**" anzufahren.
- Böblingen:** In Böblingen ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Bahnsteig 17**“ anzufahren.
- Bonn:** In Bonn ist die „**Fernbushaltestelle Museumsmeile (Joseph-Beuys-Allee, Ecke Marie-Kahle-Allee)**“ anzufahren.
- Bottrop:** In Bottrop ist die Haltestelle „**Am Hauptbahnhof 1, 46242 Bottrop**“ anzufahren.
- Brandenburg:** In der Stadt Brandenburg ist die Haltestelle am „**HBF**“ zu nutzen.
- Braunschweig:** In Braunschweig ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) / Berliner Platz**“ anzufahren.
- Bremen:** In Bremen ist die Haltestelle „**ZOB International / Breitenweg**“ anzufahren.
Die Nutzung der Bussteige am ZOB ist bei der „ZOB-Zentrale Omnibusbahnhof GmbH, c/o Bremer Straßenbahn AG, Flughafendamm 12, 28199 Bremen“ anzumelden.
- Bremerhaven:** In Bremerhaven ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)**“ anzufahren.
- Briesen Gemeinde Halbe:** In Briesen Gemeinde Halbe ist die Haltestelle „**Halbe Ortsteil Briesen am Bahnhof Brand**“ anzufahren.
- Calw:** In Calw ist die Haltestelle am „**Busbahnhof**“ anzufahren.

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Celle:** In Celle ist die Haltestelle „**ZOB, Trullestraße**“ anzufahren. Die Stadt Celle weist darauf hin, dass Fahrplanschilder nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt Celle aufgehängt werden dürfen. Eigenständig aufgehängte Schilder werden von der Stadt Celle wieder entfernt.
- Chemnitz:** In Chemnitz die Haltestelle „**Omnibusbahnhof, Georgstraße**“ anzufahren. Wegen der Nutzung dieser Haltestelle ist vor Aufnahme des Linienverkehrs mit dem Eigentümer der Haltestelle „Regionalverkehr Erzgebirge GmbH, Geyersdorfer Straße 32, 09456 Annaberg-Buchholz, Tel: 0049-3733/151-0, Fax: 0049-3733/22154, E-Mail: lutz.zulauf@rve.de“ ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
- Cottbus:** In Cottbus ist der „**Bussteig Nr. 9 auf dem Busbahnhof**“ als Haltestelle zu nutzen. Der Fahrplanaushang sowie die Beschilderung werden gegen Rechnung veranlasst. Dazu hat sich das Unternehmen mit der Cottbusverkehrs GmbH, Walther-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus in Verbindung zu setzen.
- Crailsheim:** In Crailsheim ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Bussteig 7, Worthingtonstraße 15**“ anzufahren.
- Dachau:** In Dachau ist die Haltestelle „**S-Bahnhof**“ anzufahren. Der öffentliche Personennahverkehr darf nicht gestört werden.
- Darmstadt:** In Darmstadt ist die Haltestelle „**Hauptbahnhof / Westseite Zweifaltorweg**“ anzufahren. Wegen der Nutzungsberechtigung hat sich das antragstellende Unternehmen mit der Stadtverwaltung Darmstadt in Verbindung zu setzen.
- Deggendorf:** In Deggendorf ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Haltestelle 5**“ anzufahren.
- Delmenhorst:** In Delmenhorst ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof(ZOB) , Bussteig L**“ anzufahren.
- Dessau - Roßlau:** In Dessau - Roßlau ist die Zufahrt zum **Busbahnhof** nur noch aus nördlicher Richtung als Rechtsabbieger möglich. Die Fahrtroute innerhalb der Stadt ist darauf auszurichten. Im Busbahnhof ist der **Bussteig 7** zu benutzen.
- Dillingen:** In Dillingen ist die Haltestelle „**Bahnhof**“ anzufahren
- Donaueschingen:** In Donaueschingen ist die Haltestelle „**Busbahnhof**“ anzufahren. Die Betriebsaufnahme ist der örtlichen Stelle anzuzeigen. Die zugewiesenen Haltestellen sind mit einem aktuellen Fahrplan zu versehen.

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Dortmund:** In Dortmund ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Steinstraße 54**“ zu nutzen.
Bei einem Aufenthalt des Kraftomnibusses am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) ist der Motor abzustellen und es darf nur für maximal 10 Minuten dort gehalten werden.
Die Verfügbarkeit eines bestimmten Halteplatzes am ZOB Dortmund kann nicht garantiert werden. Zu allen Zeiten kann ein Halten des Kraftomnibusses an einem unplanmäßigen Halteplatz erforderlich sein.
Es ist zu beachten, dass in Dortmund die Brackeler Straße zwischen "Am Spähenfelde" und "Borsigplatz" für Fahrzeuge über 2,8 Tonnen gesperrt ist. Es ist eine Alternativroute zu wählen.
Nach Erteilung der Genehmigung für den beantragten Verkehr darf das Unternehmen ohne weitere Genehmigung am ZOB Dortmund einen Fahrplan gem. §40 PBefG in einer Tafel bis Größe max. DIN A3 an einem Halteplatz Nr. 1 - 8 befestigen, wenn der Halteplatz zu der gewünschten Zeit nicht bereits von einer anderen Linie (siehe dort vorhandene Fahrpläne) belegt ist
Die Anfahrsgebühr für den ZOB beträgt zurzeit 6,00 € pro Einfahrt. Die DOPARK GmbH, Westfalendamm 166, 44141 Dortmund bewirtschaftet den ZOB.
Für Fragen zur Anfahrsgebühr und zu den Zahlungsmöglichkeiten steht Herr Ziegler, Telefon: 0049-231-562246-46, und für technische Fragen zur Zufahrtskontrolle steht Herr Werny, Telefon: 0049-231-573490, zur Verfügung.
Weitere Informationen im Internet auf der Seite:
<http://www.dopark.de/parken-in-dortmund/zob-dortmund-busbahnhof>
- Dresden:** In Dresden ist die Haltestelle „**Hauptbahnhof / Bayrische Straße**“ anzufahren.
Die Nutzung der Haltestellen ist nur zum Einsteigen und Aussteigen erlaubt. Aus Sicherheitsgründen hat das Bedienen der Gepäckraumklappen zur Fahrbahnseite an allen Halteplätzen auf der Bayrischen Straße sowie ein Fahrgastwechsel in zweiter Reihe zu unterbleiben. Pausenzeiten (länger als 15 Minuten) dürfen nicht im Haltestellenbereich verbracht werden.
- Dresden-Flughafen:** In Dresden-Flughafen ist die Haltestelle „**Flughafen Dresden**“ anzufahren.
Hierzu ist vor Betriebsaufnahme eine Nutzungsvereinbarung mit der Flughafen Dresden GmbH (Abteilung Non Aviation, Herr Rost), Flughafenstraße, 01109 Dresden abzuschließen.
(Telefon: 0351 / 881 3630 , Fax: 0351 / 881 3605 ,
E-Mail: patrick.rost@dresden-airport.de)

Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden

Stand: 21.02.2019

- Duisburg:** In Duisburg ist die Haltestelle „**Fernbusbahnhof, Mercatorstrasse (gegenüber den Häusern 74-94)**“ anzufahren.
Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Zunahme des Fernbusverkehrs in den vergangenen Monaten eine ausreichende Kapazität am vorhandenen Fernbusbahnhof nicht gewährleistet werden kann. Werden wiederholt Probleme durch die Überlastung des Fernbusbahnhofs festgestellt, behält sich die Stadt Duisburg vor, eine Anpassung der Fahrzeiten einzufordern oder periphere Standorte als Ausweichmöglichkeit zu benennen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass für die Nutzung der Haltestelle eine verkehrsbe-hördliche Anordnung vorliegen muss. Diese ist schriftlich bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Ansprechpartner hier-für ist Herr Kastner (j.kastner@stadt-duisburg.de)
- Düsseldorf:** In Düsseldorf ist die Haltestelle „**Fernbushaltestelle Worringer Straße 140**“ anzufahren.
Für Park- und Wartepositionen stehen die Haltestellen des Fernbusbahnhofs derzeit nicht mehr zur Verfügung.
Die Stadt Düsseldorf behält sich vor, in Zukunft ein Entgelt für die Nutzung des Fernbusbahnhofs zu erheben.
- Edesheim:** In Edesheim ist die Haltestelle „**Busbahnhof**“ anzufahren.
- Ehingen:** In Ehingen ist die Haltestelle „**Busbahnhof, Steig 9**“ anzufahren.
- Eisenach:** In Eisenach ist die Haltestelle für den internationalen Linienverkehr auf dem „**Parkplatz an der Aßmannhalle (Julius-Lippold-Strasse)**“ anzufahren.
- Ellwangen:** In Ellwangen ist „**Haltestelle 13 am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB)**“ anzufahren.
- Erfurt:** In Erfurt ist die Haltestelle „**Für den Fernverkehr in der Kurt-Schumacher-Straße**“ anzufahren.
Die Haltestelle ist für gleichzeitige Nutzung von maximal 2 Kraftomnibussen ausgelegt. Weiterhin stehen Haltestellen am **Flughafen Erfurt-Weimar** sowie am **Urbicher Kreuz** zur Verfügung.
Alle Haltestellen verfügen über gute ÖPNV-Anbindungen mit Straßenbahnen.
Die Nutzung aller Haltestellen bleibt auf den reinen Fahrgastwechsel beschränkt. Das Absolvieren von Pausen oder Reinigungsarbeiten am Fahrzeug sind untersagt
- Erharting:** In Erharting ist die Haltestelle „**Autohof Mühldorf Nord**“ im Gewerbepark Frixing 3, 84513 Erharting anzufahren.
- Erlangen:** In Erlangen ist die Haltestelle „**Busbahnhof, westlich des Bahnhofs (Zentraler Omnibusbahnhof) in der Parkplatzstraße**“ anzufahren
- Essen:** In Essen ist die Haltestelle „**ZOB am Hauptbahnhof (Südseite)**“ anzufahren.

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

Esslingen/ Neckar: In Esslingen am Neckar ist die Haltestelle „**Oberesslingen Bahnhof Süd (Fritz-Müller-Strasse)**“ anzufahren.

Ettlingen: In Ettlingen ist die Haltestelle „**Bahnhof Ettlingen-West in der Bahnhofstrasse**“ anzufahren.

Fellbach: In Fellbach ist die Haltestelle „**Bahnhof**“ anzufahren.

Flensburg: In Flensburg ist die Haltestelle „**Bahnhof**“ anzufahren.
An der Haltestelle dürfen die Busse maximal 10 Minuten zum Einstieg und Ausstieg halten. Längere Wartezeiten dürfen nicht an der Haltestelle entstehen.
Gegebenenfalls sind Busparkplätze an der Zufahrtstraße zum Bahnhof (3 Plätze) oder auf der „Exe“ oder am „Werftkontor/Hafendamm“ aufzusuchen. Die Zustimmung zur Linienführung in Flensburg erfolgt unter dem Hinweis und mit der Maßgabe, dass die der Straßenverkehrsbehörde zugestandenen Ermächtigungen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) von dieser Konzession unberührt bleiben

Forst: In Forst ist die Haltestelle am „**Hauptbahnhof**“ anzufahren.

Frankfurt/Main: In Frankfurt am Main ist die Haltestelle „**Fernomnibusbahnhof (FOB), Hauptbahnhof-Südseite, Haltestellenbereich E**“ anzufahren.
Das antragstellende Unternehmen darf den zugewiesenen Abfahrtsbereich lediglich zum Fahrgastwechsel und zum Be- und Entladen des Busses anfahren und benutzen. Der Haltebereich ist nach dem Fahrgastwechsel so schnell wie möglich – maximal nach 15 Minuten – zu verlassen. Reisende dürfen nur an den zugewiesenen Haltebereichen zu- beziehungsweise aussteigen. Liegezeiten dürfen nicht an den Haltestellen durchgeführt werden. Geparkt werden darf ausschließlich auf dafür ausgewiesenen Wartepositionen in der Pforzheimer Straße (maximal 30 Minuten), Hafenstraße (maximal 60 Minuten), Mannheimer Straße (maximal 30 Minuten.) und im westlichen Teil der Gutleutstraße. Nach Fertigstellung und Eröffnung des Fernbusbahnhofes in der Pforzheimer Straße sind die neuen Halteplätze zu benutzen.

Ansprechpartner bei der Stadt Frankfurt am Main ist Herr Andreas Falk, Abt. 36.31, Gutleutstraße 191, D-60327 Frankfurt am Main, Tel. 0049-69-212-42456, Telefax: 0049-69-212-39878, E-Mail: andre-as.falk@stadt-frankfurt.de

Die Haltestelle liegt in einer Umweltzone. Vor Anfahrt der Haltestelle ist eine Feinstaubplakette oder Ausnahmegenehmigung zu erwerben. Informationen unter: www.umweltzone.frankfurt.de

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

**Frankfurt/Main-
Flughafen:**

In Frankfurt am Main Flughafen stehen grundsätzlich für Klein- und Großbusse im Linien- und Gelegenheitsverkehr am Terminal 1 der Busparkplatz P36 und die Charterbusspur P32 bzw. am Terminal 2 der P17 auf der Grundlage der Parkplatzbenutzungsordnung gegen Entgelt zur Verfügung. Innerhalb dieser besteht freie Stellplatzwahl ohne Haltestellenummerierung, -Zuweisung oder die Möglichkeit des Fahrplanaushanges. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Haltemöglichkeiten für Busse vor den Terminals weitestgehend voll ausgelastet und damit nicht befahrbar sind. Eine Garantie auf einen freien Stellplatz kann nicht gegeben werden. Dementsprechend kann auch keine Haftung für eine etwaige Nichtverfügbarkeit eines Halteplatzes übernommen werden. Es wird die Nutzung des Fernbusbahnhofes P36 empfohlen. Die Fraport AG bietet zu dem P36 auch ein gesondertes Angebot für Fernbusse an. Die Haltestelle liegt in einer Umweltzone. Vor Anfahrt der Haltestelle ist eine Feinstaubplakette oder Ausnahmegenehmigung zu erwerben. Informationen unter: www.umweltzone.frankfurt.de .

Frankfurt/Oder:

In Frankfurt/Oder ist die Haltestelle in der „**Karl-Marx-Straße**“ an den Lenne - Passagen zu benutzen. Es kann immer **nur ein Bus** an der Haltestelle halten.

Frankenthal/Pfalz:

In Frankenthal ist die Haltestelle „**Hallenbad, am Kanal nach Foltzring in östlicher Fahrtrichtung**“ anzufahren.

Freiburg:

In Freiburg ist der „**Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB)**“, anzufahren. Die Nutzung für Stand- oder Ruhezeiten ist dort ausdrücklich untersagt!
Die Nutzung ist durch eine Bestätigung der SüdbadenBus GmbH, Bismarckallee 2 A, D-79098 Freiburg und der Stadt Freiburg, Garten- und Tiefbauamt, Fehrenbachallee 12, D-79106 Freiburg zu belegen. Hinsichtlich der Haltestellennutzung darf der Öffentliche Personennahverkehr nicht gestört werden.
Ab voraussichtlich 2018 kann es – aufgrund von Baumaßnahmen – zu mehrmonatigen Sperrungen des ZOB kommen. Eine Ersatzhaltestelle wird durch die Stadt Freiburg rechtzeitig mitgeteilt. Ein Widerruf erteilter Zustimmungen kann deshalb erforderlich werden.

Freiburg:

In Freiburg ist die Haltestelle „**Hornusstraße**“ anzufahren. Die Nutzung ist nur zum Fahrgastwechsel an den Haltestellen 5 und 6 gestattet, mit einer maximalen Haltezeit von 10 Minuten. Vor dem Einrichten der Haltestelle ist ein Nutzungsvertrag mit der Freiburger Verkehrs AG, Besanconallee 99, 79111 Freiburg im Breisgau zu schließen.

Freilassing:

In Freilassing ist die Haltestelle „**Busbahnhof**“ anzufahren. Ansprechpartner Freilassing ist die Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, Stephan Ahne, Telefon: 0049-8654-6309-24, E-Mail: hauptamt@freilassing.de

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Friedland:** In Friedland ist die Haltestelle am „**St. Norbert-Platz**“ anzufahren. Der St. Norbert-Platz befindet sich in unmittelbarer Nähe des Durchgangslagers Friedland
- Friedrichshafen:** In Friedrichshafen ist die Haltestelle „**Reisebusparkplatz in der Friedrichstraße**“ gegenüber der Hausnummer 29 zu nutzen.
- Friedrichshafen:** Nach Mitteilung des zuständigen Bürgermeisteramtes sollten sich die antragstellenden Unternehmen wegen der Nutzung einer Haltemöglichkeit im Stadtgebiet Friedrichshafen mit dem Bürgermeisteramt - Stadtbauamt - Friedrichshafen - Telefon 07541 / 203-4170 - Herrn Röpnack in Verbindung setzen; E-Mail-Adresse: h.roepnack@friedrichshafen.de.
- Fulda:** In Fulda steht entweder die Haltestelle „**ZOB / Haltestelle für Reisebusse**“ oder die Haltestelle „**Parkplatz Ochsenwiese**“ zur Verfügung. Am „ZOB“ darf ausschließlich die „Haltestelle für Reisebusse“ angefahren werden. Die Haltestelle darf nur als Durchgangshaltestelle zum Ein- und Aussteigen benutzt werden, um eine Behinderung des lokalen und regionalen Verkehrs zu vermeiden. Der Aufenthalt in der Zeit Mo. – Fr. 06:30 – 08:30 Uhr und 12:00 – 14:30 Uhr ist nicht gestattet. Außerdem behält sich die Stadt Fulda die Möglichkeit vor, zu gegebener Zeit Gebühren für die Benutzung, Reinigung und Instandhaltung des Halteplatzes zu erheben. Die Haltestelle „Parkplatz Ochsenwiese“ darf nur als Durchgangshaltestelle zum Ein- und Aussteigen benutzt werden. Das Ein- und Aussteigen ist im hinteren Bereich des Parkplatzes durchzuführen.
Das antragstellende Unternehmen hat sich wegen der örtlichen Festsetzung der Haltestelle mit der zuständigen Verkehrsbehörde beim „Magistrat der Stadt Fulda, - Straßenverkehrsamt -, 36037 Fulda“ in Verbindung zu setzen.
- Fulda:** In Fulda ist übergangsweise die Haltestelle „**Weimarer Straße**“ zu benutzen. Die Haltestelle „ZOB / Haltestelle für Reisebusse“ steht wegen umfangreicher Baumaßnahmen derzeit nicht zur Verfügung. Wegen der Einzelheiten der örtlichen Festsetzung hat der Antragsteller mit der zuständigen Verkehrsbehörde beim „Magistrat der Stadt Fulda, Rechts- und Ordnungsamt, in 36037 Fulda“, Kontakt aufzunehmen.
- Fürth:** In Fürth ist die Haltestelle „**Gebhardtstrasse (östlich des Bahnhofplatzes)**“ anzufahren.
Das antragstellende Unternehmen hat sich vor Aufnahme des Verkehrs mit der Stadt Fürth, Straßenverkehrsamt, Verkehrsregelung und -lenkung, Schwabacher Strasse 170, D-90763 Fürth (Telefon: 0049-911-974 2254 oder E-Mail: sva@fuerth.de) in Verbindung zu setzen, um eine Einigung über den Halteort zu erzielen.
Bei Nichtbeachtung droht ein Fahrverbot

Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden

Stand: 21.02.2019

- Garmisch-P.:** In Garmisch-Partenkirchen ist Haltestelle „**Am Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße**“ anzufahren
Es kann die Bushaltestelle des Öffentlichen Personennahverkehrs mitbenutzt werden, der aber nicht behindert werden darf.
- Geislingen:** In Geislingen ist die Haltestelle „**In Richtung Ulm: „Eberhardstr. (B 10) Höhe Tor 1 WMF und aus der Richtung Ulm: „Eberhardstr. (B10) Jahnhalle**“ anzufahren.
- Gelsenkirchen:** In Gelsenkirchen ist die Haltestelle „**Gelsenkirchen ZOB (Fernbussteig) / Bahnhofsvorplatz 6, 45879 Gelsenkirchen**“ anzufahren.
- Gera:** In Gera ist die Haltestelle „**Busparkplatz am Hauptbahnhof**“ anzufahren. Die wechselnden örtlichen Bedingungen am Busbahnhof sind zu beachten.
- Geretsried:** In Geretsried ist die Haltestelle „**Rathaus an der Bundesstraße 11 (B11)**“ anzufahren.
- Giengen a.d.B.:** In Giengen an der Brenz ist die Haltestelle „**Beethovenstraße**“ anzufahren.
- Gießen:** In Gießen ist die Haltestelle „**Licher Straße/Rivers Automeile**“ (unmittelbar an der Bundesautobahn-Ausfahrt A 485 / Licher Straße) anzufahren.
- Gifhorn:** In Gifhorn ist die Haltestelle „**Bahnhofstrasse gegenüber dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB)**“ anzufahren.
- Glandorf:** In Glandorf ist die Haltestelle „**Glandorf-Westendorf, Künne**“ anzufahren.
- Göppingen:** In Göppingen ist die Haltestelle „**Jahnstraße/Bahnhofsteg**“ anzufahren.
- Görlitz:** In Görlitz ist die Haltestelle „**Busbahnhof (Bahnhofstraße 77, 02628 Görlitz)**“ anzufahren.
Alternativ kann eine Haltestelle am **Hornbach** genutzt werden. Dazu ist eine Absprache mit den vorhandenen Busunternehmen beziehungsweise der Stadt Görlitz (Frau Walter / Telefon: 0049-3581-671805) notwendig.

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Göttingen:** In Göttingen ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), südlicher Bereich**“ anzufahren.
Die Stadt Göttingen hat für die neue Fernbusstation am ZOB einen Pacht- und Betriebsvertrag mit der Deutsche Bahn (DB) Station & Service AG geschlossen. Unter der Voraussetzung des Abschlusses einer entgeltpflichtigen Vereinbarung des Verkehrsunternehmens mit der DB Station & Service AG vor Betriebsbeginn bestehen keine Bedenken gegen die Nutzung der Haltestelle Göttingen.
Kontaktperson ist: Jan Nöppert, DB Station & Service AG, Europaplatz 1, 10557 Berlin, Telefon: +49 (0)30-297-65025.
- Greifswald** In Greifswald ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) Greifswald - Bussteig 4**“ anzufahren.
Die Haltestelle darf ausschließlich zum Ein- und Aussteigen angefahren und belegt werden. Pausen oder sonstige Wartezeiten dürfen nicht an der Haltestelle verbracht werden. Längere Aufenthaltszeiten sind zu vermeiden.
Sollte die Haltestelle nicht sofort angefahren werden können, weil sie noch belegt ist, darf es nicht zu Behinderungen anderer Verkehrsunternehmen oder/und des laufenden Verkehrs kommen. Entsprechende Abstimmungen zwischen den Fahrern insbesondere innerhalb eines Unternehmens werden erwartet. Wenn die Aufenthaltszeit mehr als 20 Minuten beträgt, ist der Busparkplatz in der Bahnhofstraße zu benutzen.
Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Betreiber des ZOB behält sich für die Nutzung des ZOB Greifswald vor, selbst oder durch einen Dritten Gebühren zu erheben (Telefon: +49 3834 8536-4250, Ansprechpartner Herr Wilde (e.wilde@greifswald.de))
- Güstrow:** In Güstrow ist der „**Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) – Bussteig S –**“, zu benutzen.
- Gütersloh:** In Gütersloh ist die Haltestelle „**ZOB Kaiserstraße am Bahnhof, Haltestelle D 5**“ anzufahren.
- Gummersbach:** In Gummersbach ist die Haltestelle „**Bahnhof Dieringhausen**“ anzufahren. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Linienverkehre des Öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- Hagen:** In Hagen ist die Haltestelle „**Hagen Kückelhausen, Konrad-Adenauer Ring 27**“ anzufahren.
Die Haltestelle befindet sich auf einer Parallelspur zum Konrad-Adenauer-Ring vor Haus-Nr. 27 (ehemaliges Autohaus „BMW Jost“).
Einfahrt über Konrad-Adenauer-Ring aus Richtung Westen; Ausfahrt in Richtung Ost ebenfalls über Konrad-Adenauer-Ring

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Halle:** In Halle kann wegen Bauarbeiten am Bahnhof als mögliche Haltestelle gegenwärtig nur ein Haltepunkt in der „**Berliner Straße (Haltestelle Berliner Brücke)**“ angeboten werden. Sofern diese nicht angenommen wird, soll sich das Unternehmen direkt an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Tiefbau/Straßenverkehr, Herr Punzel, Marktplatz 1, 06100 Halle wenden und einen entsprechenden Antrag auf Zuweisung einer Haltestelle einreichen.
Ansprechpartner für die Mitbenutzung von Haltestellen ist:
HAVAG – Hallesche Verkehrs AG, Haltestellendienst, Herr Schmidt, Freimfelder Straße 74, 06112 Halle (Saale), Tel: 0345/5815259, Fax: 58152098; oder:
OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH, Herr Aurich, Kaolinstraße 12, 06126 Halle (Saale), Tel.: 0345/55522-0, Fax: 8057656
- Hamburg:** In Hamburg ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Adenauerallee 78**“ anzufahren. Die Bussteige der Haltestellen dienen ausschließlich dem Fahrgastwechsel.
Der Einsatz von Verstärkerfahrzeugen (Zusatzbussen) neben den regelmäßig eingesetzten Fahrzeugen ist unzulässig, soweit sich der Einsatz dieser Fahrzeuge nicht aus dem zugestimmten Fahrplan ergibt.
Die Nutzung ist gebührenpflichtig und eine vorherige Anmeldung per E-Mail, Fax oder Telefon: 0049 40 247576 wird sehr empfohlen. Es wird dringend empfohlen Verspätungen der Leitstelle „ZOB Hamburg GmbH“ rechtzeitig mitzuteilen.
Pausenplätze für Ruhezeiten können nicht bereitgestellt werden.
Der ZOB in Hamburg wird von der "ZOB Hamburg GmbH, Hamburg Hochbahn AG, Steinstraße 20, 20095 Hamburg“ betrieben.
- Hamm:** In Hamm ist die Haltestelle „**Reisebussteig am Hauptbahnhof / Westausgang**“ in der Unionstraße anzufahren.
Die Haltestelle kann nur von den Anschlussstellen Hamm / Bergkamen und Bönen von der A 2 aus erreicht werden. Andere Strecken haben Höhenbeschränkungen.
- Hanau:** In Hanau ist die Haltestelle am „**Hauptbahnhof (Hbf), Boschstraße**“ anzufahren.
- Hannover:** In Hannover ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Rundestraße 12**“ anzufahren.
Die Haltestelle darf nur genutzt werden, um Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen. Der Aufenthalt der Busse auf dem ZOB darf 15 Minuten nicht überschreiten.
Es wird darauf hingewiesen, dass Betreiberin des ZOB Hannover die Deutsche Touring GmbH (DTG) ist. Um eine reibungslose Koordination zu ermöglichen, bitten wir, der Deutsche Touring GmbH einen Ansprechpartner an die folgende Adresse mitzuteilen:
Deutsche Touring GmbH, Petar Panov, Am Römerhof 17, 60486 Frankfurt am Main,
E-Mail: Petar.Panov@touring.de , Tel.: 069 971944 815

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Hechingen:** In Hechingen ist die Haltestelle „**Bussteig 6 oder 7 im Busbahnhof**“ anzufahren
- Heidelberg:** In Heidelberg ist aufgrund einer Baumaßnahme am Hauptbahnhof die „**Interimshaltestelle Alte Eppelheimer Straße, 69115 Heidelberg**“ anzufahren.
Dort sind drei Haltepositionen eingerichtet, die von grenzüberschreitenden Linienverkehren ausschließlich zu nutzen sind. Ein Lageplan ist beigelegt. Die Standzeiten sind auf **maximal 5 Minuten** für den Ein- und Ausstieg sowie Gepäckverladung zu begrenzen. Während dieser Standzeiten ist der Motor des Fahrzeuges abzustellen. Die Haltestellen liegen innerhalb der Umweltzone. Die Zufahrt ist daher nur mit Fahrzeugen der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) erlaubt. Haltestellen des ÖPNV dürfen nicht angefahren werden. Ansprechpartner ist das Amt für Verkehrsmanagement der Stadt Heidelberg (verkehrsmanagement@heidelberg.de).
- Heidenheim:** In Heidenheim ist die Haltestelle „**ZOB Bussteig 15**“ anzufahren.
- Heilbronn:** In Heilbronn ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) in der Bahnhofstraße, Bussteige 10-13**“ anzufahren.
Wegen einer eventuellen Ausschilderung, zum Beispiel der Fahrpläne, hat sich der Antragsteller mit dem Amt für Straßenwesen der Stadt Heilbronn, Cäcilienstraße 49, D-74072 Heilbronn (Herrn Dankel, Telefon: 0049-7131-56-2279) in Verbindung zu setzen. Das Halten und Parken bzw. der Zustieg an öffentlichen Haltestellen und außerhalb von Haltestellen ist untersagt
- Helmstedt:** In Helmstedt ist die Haltestelle „**Helmstedt-Bahnhof**“ anzufahren.
- Herford:** In Herford ist die Haltestelle „**ZOB / Bahnhofstraße, Haltestelle 7**“ anzufahren.
- Herborn:** Die Einrichtung der Haltestelle Herborn ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 33, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, D35390 Gießen vor Betriebsaufnahme anzuzeigen.
- Herne:** In Herne ist die Haltestelle „**Busbahnhof**“ anzufahren.
In Herne ist wegen der starken Belastung des Busbahnhofs eine Standzeit von maximal 5 Minuten erlaubt. Die Standzeit darf nicht an den Halteplätzen 1-9 des Busbahnhofs durchgeführt werden, da es sonst zu Störungen im Nahverkehr kommt. Eine Standzeit von bis zu 5 Minuten kann an der dafür vorgesehenen Reisebushaltestelle in der Nähe des Taxenstellplatzes durchgeführt werden.
Behinderungen des Nahverkehrs sind zu vermeiden
- Herrenberg:** In Herrenberg ist die Haltestelle „**Stadthalle**“ anzufahren.
- Herzogenrath:** In Herzogenrath ist die Haltestelle „**Bahnhofstrasse (Rendezvous-Punkt)**“ anzufahren.

Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der Genehmigungsbehörden

Stand: 21.02.2019

Die Fahrtroute ist innerhalb der Ortslage Herzogenrath über die Bahnhofstraße – Bicherouxstraße – Dammstraße – Erkensstraße – Schütz-von-Rode-Straße (aus/in Richtung London) bzw. über die Bahnhofstraße – Bicherouxstraße – Geilenkirchener Straße (aus/in Richtung Dortmund) zu führen. Die Linienführung ist somit anzupassen.

Da die Fernbushaltestelle am Rendezvous-Punkt lediglich für einen Reisebus ausgelegt ist, sind die jeweiligen Ab- und Anfahrtszeiten der nunmehr drei Fernbuslinien des Antragstellers unbedingt aufeinander abzustimmen. Sollten sich hierbei Überschneidungen ergeben, so könnte im Bereich der Bicherouxstraße der vorhandene Parkstreifen gegenüber der Fa. Schmetz kurzfristig als sogenannter Nachrückerplatz genutzt werden.

- Hildesheim:** In Hildesheim ist die Haltestelle "**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Bahnhofplatz**" - **Bussteig A 3** - " anzufahren. Der ZOB Hildesheim darf nur genutzt werden, um Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen. Der dortige Aufenthalt der Busse darf daher 15 Minuten nicht überschreiten. Betreiberin des ZOB ist die Stadtverkehr Hildesheim GmbH. Um eine reibungslose Koordination zu ermöglichen, ist der Antragsteller zu bitten, der SVHI GmbH einen Ansprechpartner an die folgende Adresse mitzuteilen: SVHI GmbH, Hermann-Roemer-Straße 4, 31137 Hildesheim, Herrn Störig."
- Hof:** In Hof ist die Haltestelle „**Hauptbahnhof, Haltestelle Nr. 11**“ anzufahren.
- Holzkirchen** In Holzkirchen ist die Haltestelle „**Autobahnmeisterei Holzkirchen (Fichtholz 1)**“ anzufahren. Für die Haltestelle Holzkirchen/Autobahnmeisterei kann die Genehmigung nur unter der Bedingung erfolgen, dass vor Aufnahme des Linienbetriebes der Genehmigungsbehörde zum einen eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer der Fläche vorgelegt wird und zum anderen die Haltestellennutzung bis zum Beginn des Ausbaus der Bundesstraße 318 (B318) befristet wird. Durch den sich in Planung befindlichen Ausbau der B 318 können sich dort die Verhältnisse erheblich ändern, so dass die Haltestellensituation in Holzkirchen neu zu beurteilen sein wird
- Homburg:** In Homburg ist die Haltestelle „**Fernbussteig am Hauptbahnhof Homburg (Bahnhofsvorplatz, 66424 Homburg)**“ anzufahren.

Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden

Stand: 21.02.2019

- Ingolstadt:** In Ingolstadt ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Esplanade - Bussteige 17 bis 19**“ oder „**Hauptbahnhof, Bussteig 3 oder Nordbahnhof, Bussteig 7**“ anzufahren.
- Iserlohn:** In Iserlohn ist die Haltestelle „**Stadtbahnhof (nördlich Bahnhofsgebäude) gegenüber Rahmenstraße 2**“ zu nutzen. Der über dem ZOB abgewickelte ÖPNV darf nicht beeinträchtigt werden.
- Jena:** In Jena ist die Haltestelle „**Rudolstädter Strasse am TEAG-Gebäude**“ anzufahren.
Haltestellen an einem der Bahnhöfe stehen auf Grund der beengten baulichen Situation generell nicht zur Verfügung. Die Nutzung der Haltestelle bleibt auf den reinen Fahrgastwechsel beschränkt. Das Absolvieren von Pausen oder Reinigungsarbeiten am Fahrzeug sind untersagt.
Weiterhin steht nunmehr auch die Haltestelle am **Bahnhof Göschwitz** zur Verfügung. Die Nutzung der Haltestelle bleibt auf den reinen Fahrgastwechsel beschränkt. Das Absolvieren von Pausen oder Reinigungsarbeiten am Fahrzeug sind untersagt.
Die Haltestelle verfügt über einen direkten Zugang zum Öffentlichen Personennahverkehr mit Bus, Bahn und Straßenbahn.
- Kaiserslautern:** In Kaiserslautern ist die Haltestelle „**Hertelsbrunnenring**“ anzufahren.
- Karlsruhe:** In Karlsruhe ist derzeit die Haltestelle „**Hinterm Hauptbahnhof, 76137 Karlsruhe**“ anzufahren.
Das Halten ist nur zum Ein- und Ausstieg der Passagiere beziehungsweise zum Be- und Entladen des Reisegepäcks gestattet. Nach Fertigstellung des geplanten Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) ist ausschließlich dieser anzufahren.
Die Stadt Karlsruhe weist darauf hin, dass es durch die Einrichtung einer Großbaustelle in den kommenden 2-3 Jahren zu Einschränkungen und Verzögerungen bei der An- und Abfahrt kommen kann. Behinderungen durch Baustellenfahrzeuge sind nicht auszuschließen
- Kassel:** In Kassel ist die Haltestelle „**ICE-Bahnhof Kassel – Wilhelmshöhe**“ anzufahren.
Hierzu ist sich mit dem Magistrat der Stadt Kassel - Straßenverkehrsamt -, Friedrichstraße 36, 34117 Kassel in Verbindung zu setzen.
- Kassel-Kaufungen:** In Kassel-Kaufungen ist die Haltestelle „**Alte Papierfabrik**“, **Leipziger Straße**, anzufahren.
Die Haltestelle befindet sich direkt links neben der Einfahrt zum dem Park&Ride Parkplatz.
Wegen der örtlichen Festsetzung der Haltestelle hat sich das Unternehmen an den Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen (Hauptamt), Leipziger Straße 463, D-34260 Kaufungen, zu wenden.
Die Gemeinde Kaufungen behält sich die Möglichkeit vor, Gebühren für die Benutzung, Reinigung und Instandhaltung des Halteplatzes zu erheben.

Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der Genehmigungsbehörden

Stand: 21.02.2019

- Kehl:** In Kehl ist die Haltestelle „**Fernbushaltestelle am Busbahnhof, Bahnhofsplatz 1, 77694 Kehl**“ anzufahren.
- Kempten:** In Kempten ist die Haltestelle „**Fernbushaltestelle in der Kotterner Str. 50 (Stadtzentrum)**“ anzufahren.
- Kiel:** In Kiel ist die „**Interims-Haltestelle Ankunft/Abfahrt 5 an der Gablenzbrücke (Kaistraße)**“ für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste mit zu nutzen (siehe Anlage).
Nach Beendigung der Baumaßnahmen (voraussichtlich 2018) kann gegebenenfalls nur noch ein anderer Ort als der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) für eine Haltestelle in der Kieler Innenstadt zur Verfügung gestellt werden. Die genaue Lage der Haltepunkte Kiel/Zentraler Omnibusbahnhof beziehungsweise Interimshaltestelle ist mit den dort regelmäßig verkehrenden Verkehrsunternehmen abzustimmen. Ein gesondertes Haltestellenschild nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist nicht erwünscht. Die Anbringung des Fahrplanes an der jeweils genutzten Stelle ist erforderlich. Die Landeshauptstadt Kiel behält sich das Recht vor, Gebühren beziehungsweise Entgelte für die Benutzung, Reinigung und Instandhaltung des Halteplatzes zu erheben. Dieses Recht kann auch auf beauftragte private Dritte übertragen werden.
- Kirchheim u.T.:** In Kirchheim unter Teck ist die Sonderbushaltestelle „**Schöllkopfstrasse am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB), Bussteig 10**“ anzufahren.
- Koblenz:** In Koblenz ist die Haltestelle „**Reisebusparkplatz an der Rhein-Mosel-Halle, Julius Wegeler-Straße**“ anzufahren.
- oder
- In Koblenz ist die Haltestelle „**Fernbushaltestelle am Bahnhofsvorplatz – vor der Sparda-Bank –**“ anzufahren.
- Köln:** In Köln ist die Haltestelle „**Fernbusbahnhof Flughafen Köln/Bonn, P 32**“ anzufahren.
Hierzu ist es erforderlich einen Nutzungsvertrag mit der Flughafen Köln/Bonn GmbH zu schließen.
Die Nutzung ist nur mit schriftlicher Anmeldung beim Flughafen möglich. E-Mail: fernbus-information@koeln-bonn-airport.de

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Konstanz:** In Konstanz ist die Haltestelle „**Reisebusparkplatz Döbeleplatz**“ anzufahren.
Bezüglich der Haltestelle auf dem „**Döbeleplatz**“ hat das antragstellende Unternehmen eigenverantwortlich und rechtzeitig Kontakt mit der Stadt Konstanz, Frau Seeberger, e-mail: seebergeri@stadt.konstanz.de, Tel.: 07531 900-828 aufzunehmen
Ab dem Jahr 2019 ist die Bebauung des „Döbele-Parkplatzes“ geplant. Deshalb plant die Stadt Konstanz bis Ende 2018 die Errichtung eines Fernbusbahnhofs mit 5 barrierefreien Bussteigen unter dem nördlichen Brückenkopf der Brücke Europastraße / B 33.
Es ist dann rechtzeitig eine Fahrplanänderungsanzeige einzureichen.
- Kornwestheim:** In Kornwestheim ist die Haltestelle „**Bahnhofstraße 87 (Westseite Bahnhof)**“ anzufahren.
Die Fahrtroute ist wie folgt zu führen:
- **aus Richtung Norden** über die A 81 - AS Ludwigsburg Süd - L 1110 - B 27a - Kornwestheimer Straße (S-Stammheim) – L1143 Stammheimer Straße (Kornwestheim) - Bahnhofstraße,
- **aus Richtung Süden** über A 81 - AS S-Zuffenhausen - B 10 - B 27 - B 27 a - Kornwestheimer Straße (S-Stammheim) – L 1143 Stammheimer Straße (Kornwestheim) - Bahnhofstraße.
- Die Abfahrt muss über Bahnhofstraße - links Holzgrundstraße - Westrandstraße - B 27a erfolgen. Die Linienführung ist somit anzupassen. Das Öffnen der Gepäckklappen ist nur auf der rechten Fahrzeugseite gestattet, um eine Gefährdung von Reisenden durch den fließenden Verkehr auszuschließen.

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

Krefeld:

In Krefeld ist die Haltestelle „**Busbahnhof**“ anzufahren.

Die Stadt Krefeld macht im Rahmen der Zustimmung folgende Auflagen: Für große Teile der Stadt wurde im Rahmen des seit dem 01.10.2010 gültigen Luftreinhalteplanes eine Umweltzone eingerichtet. Eine Befahrung dieser Umweltzone ist zurzeit nur mit Fahrzeugen der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) erlaubt.

Ausnahmegenehmigungen sind im Fall des Linienverkehrs nach § 42a nicht möglich.

Sollte in einem zukünftigen Verfahren die Schadstoffgruppe geändert werden, so sind hieran auch die Fahrzeuge des Linienverkehrs gebunden. Für die Befahrung wird aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Linienweg im Stadtgebiet Krefeld wie folgt vorgegeben: A44 – Krefeld-Forstwald (Anschlussstelle 24) – Gladbacher Straße (B9, L382) Ritterstraße (B9, L382) – Willy-Brandt-Platz – Ritterstraße (L382) – Neue Ritterstraße – Dießemer Bruch (B 57) – Glockenspitz (B57) – Berliner Straße (B57) –A57 - Krefeld-Zentrum (13). Dieser Linienweg gilt in umgekehrter Reihenfolge auch für die entgegengesetzte Fahrtrichtung. In der Anlage 1 ist die Route in einem Kartenausschnitt noch mal dargestellt.

Der Busbahnhof am Willy-Brandt-Platz ist in erster Linie dem Linienverkehr des örtlichen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vorbehalten. Der notwendige Fahrgastwechsel ist deshalb nur außerhalb der Haltestellen und Warteplätze des ÖPNV, der Taxisstände und der Kurzzeitparkplätze erlaubt. Ein gesonderter Halteplatz ist ausgewiesen und in Anlage 2 dargestellt.

Durch die Zustimmung zur Bedienung Krefelds entsteht kein Rechtsanspruch auf einen Haltepunkt am Willy-Brandt-Platz. Durch eventuell notwendige Tiefbaumaßnahmen oder durch Neuordnung des Platzes im Rahmen von Hochbaumaßnahmen kann ein anderer Haltepunkt im Stadtgebiet zugewiesen werden.

Gleichwohl ist die Stadt Krefeld bemüht, diesen Haltepunkt bereitzuhalten. Als Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Krefeld steht Ihnen Herr Hillmer unter der Rufnummer 02151/36603722 oder der E-Mail-Adresse klaus.hillmer@krefeld.de gerne zur Verfügung.

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Lahr:** In Lahr ist die Haltestelle für „**Fernbuslinien in der Eisenbahnstraße**“ anzufahren.
- Landau/Pfalz:** In Landau in der Pfalz ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) / Bussteig 9**“ anzufahren.
- Landsberg a. L.:** In Landsberg am Lech ist die Haltestelle „**Am Danziger Platz**“ anzufahren.
- Landshut:** In Landshut ist die Haltestelle „**Hauptbahnhof, Regionalbusse**“ ohne längere Stand- und Wartezeiten anzufahren. Bei Bedienungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr stimmt die Stadt Landshut in der Regel einer Nutzung dieser Haltestelle nicht zu. Wir empfehlen daher, sich mit den Stadtwerken Landshut (Tel. 0871/14 36 27 03) in Verbindung zu setzen, um die Mitbenutzung eines anderen Haltepunktes zu vereinbaren
- Landshut:** Der nächtliche Halt ist abseits der am Bahnhofsplatz angrenzenden Wohnbebauung auf einer der am Omnibusbahnhof ausgewiesenen Haltestellen ohne längere Standzeiten und Wartezeiten durchzuführen. Das Einverständnis der Verkehrsbetriebe der Stadtwerke Landshut (Tel.: 0871/14 36 27 03) ist vorab einzuholen.
- Landstuhl:** In Landstuhl ist die Haltestelle „**Bahnhof, Bushaltestelle**“ anzufahren.
- Leer:** In Leer ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Bahnhofsring**“ anzufahren.
- Leipzig:** In Leipzig ist die Haltestelle „**Fernbusterminal am Hauptbahnhof**“ anzufahren.
Betrieben wird das Fernbusterminal in Leipzig durch die, GOLDBECK Parking Services GmbH, Ummelner Straße 4-6, 33649 Bielefeld, Ansprechpartner ist Frau Monika Giehm (Tel. 0049-151-73068346, Mail: monika.giehm@goldbeck.de).
Für die Anfahrt der Busse zum Fernbusterminal gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) beziehungsweise des Fernbusbahnhofsbetreibers.
Es ist zudem weiterhin zu beachten, dass Busse ohne grüne Umweltplakette die Umweltzone der Stadt Leipzig, in der sich auch das Fernbusterminal befindet, seit dem 01.01.2015 nicht mehr befahren dürfen

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

Flughafen

Leipzig/Halle:

Am Flughafen Leipzig/Halle ist die Haltestelle „**Unter dem Zentral-Check-In (ZCI)**“ anzufahren.

Vor Aufnahme des Verkehrs ist mit der Flughafen Leipzig/Halle GmbH eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Ansprechpartner ist: Frau Isabel Sander, E-Mail: isabel.sander@leipzig-halle-airport.de, Telefon: 0049-341-224-1421

Leonberg:

In Leonberg ist die genaue Haltestelle bei den Stadtwerken Leonberg, Herrn Sperandio, In der Au 14, D-71229 Leonberg zu erfragen (Tel.: 0049-7152-990-3625, Mail: sp@leonberg.de) Die Haltestelle liegt in einer Umweltzone. Vor Anfahrt der Haltestelle ist daher eine Feinstaubplakette oder Ausnahmegenehmigung zu erwerben

Leverkusen:

In Leverkusen ist die Haltestelle „**Busbahnhof Leverkusen-Mitte (Heinrich-von-Stephan-Straße, Leverkusen-Wiesdorf)**“ anzufahren. Es ist maximal ein Aufenthalt von 5 Fahrzeugen gleichzeitig am Sonderbussteig zugelassen.

Es wird bereits darauf hingewiesen, dass die Stadt Leverkusen Anfang 2017 mit dem Umbau des Busbahnhofes in Leverkusen-Mitte beginnen wird. Ab diesem Zeitpunkt wird ein Halt für Fernbusse dort nicht mehr zur Verfügung stehen. Inwieweit während der Umbauphase eine Ersatzhaltestelle angeboten werden kann, wird derzeit geprüft. Ebenso ist der Anordnung der örtlichen Polizei Folge zu leisten, wenn zum Beispiel eine Verlagerung der Fernbushaltestelle an die Edith-Weyde-Straße nötig ist (zum Beispiel bei Schienenersatzverkehren).

Limburg:

In Limburg ist die Haltestelle „**Kopenhagener Straße/ICE-Bahnhof Süd**“ anzufahren.

Lindau:

In Lindau ist die Haltestelle „**Berliner Platz**“ (Bregenzer Straße, Fahrtrichtung BAB 96) unmittelbar nach dem Kreisverkehr“ anzufahren. An der Haltestelle halten teilweise auch Linienbusse; es können max. 2 Busse gleichzeitig halten. Eine behinderungsfreie Nutzung der Haltestelle kann nicht zugesichert werden. Es besteht daher kein Anspruch auf eine freie Haltestellenposition zu den beantragten bzw. durch evtl. Verspätungen bedingten tatsächlichen An-/Abfahrtszeiten. An der Haltestelle dürfen deshalb keine Pausen- oder Bereitstellungszeiten verbracht werden; es darf nur ein- und ausgestiegen werden. Danach ist die Haltestelle sofort wieder zu verlassen.

Sollte die vorgenannte Haltestelle erkennbar nicht anfahrbar sein, kann bei Bedarf ersatzweise die Haltestelle „**Berliner Platz**“ (Bregenzer Straße, aus Fahrtrichtung BAB 96 kommend) unmittelbar vor dem Kreisverkehr angefahren werden. Auch an dieser Haltestelle dürfen jedoch keine Pausen- oder Bereitstellungszeiten verbracht werden und das Halten ist auf das Ein-/Aussteigen zu begrenzen.

Lörrach:

In Lörrach ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) - nördlicher Halteplatz des westlichen Bahnsteigs** -“ anzufahren.

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Ludwigshafen:** In Ludwigshafen ist die Haltestelle "**Freigelände im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB)**" anzufahren.
- Ludwigsburg:** In Ludwigsburg ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Bussteig 14**“ anzufahren.
- Lübeck:** In Lübeck ist die Haltestelle „**Beim Retteich**“ anzufahren.
Die Haltestelle „Beim Retteich“ ist sehr stark ausgelastet.
Zu den genannten Zeiten wird die Haltestelle bereits von anderen Verkehrsunternehmen angefahren wird und es kann insbesondere im Hinblick auf mögliche Verspätungslagen zu Überschneidungen kommen. Sollte die Haltestelle nicht sofort angefahren werden können, weil sie noch belegt ist, darf es nicht zu Behinderungen anderer Verkehrsunternehmen oder/und des laufenden Verkehrs kommen. Entsprechende Abstimmungen zwischen den Fahrern insbesondere innerhalb eines Unternehmens werden erwartet.
Es besteht kein Anspruch auf eine freie Haltestellenposition zu den beantragten bzw. den tatsächlichen Ankunfts-/Abfahrtszeiten. Eine behinderungsfreie Nutzung der Haltestelle kann seitens der Hansestadt Lübeck nicht gewährleistet werden.
Von den Unternehmen sind möglichst kurze Standzeiten sicherzustellen. Die Haltestelle darf ausschließlich zum Ein- und Aussteigen angefahren und belegt werden. Pausen oder sonstige Wartezeiten dürfen nicht an der Haltestelle verbracht werden. Längere Aufenthaltszeiten an der Haltestelle sind zu vermeiden.
Das Anfahren und Nutzen von anderen Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Reisebusverkehrs im Stadtgebiet ist nicht gestattet. Die Haltestelle steht für Park- und Wartepositionen nicht zur Verfügung. Im Übrigen weisen wir vor dem Hintergrund der vorgenannten Kapazitätsengpässe darauf hin, dass mögliche Fahrplanänderungen oder Erweiterungen im Vorwege mit der Hansestadt Lübeck abzustimmen sind.
Lediglich eine Anzeige der beabsichtigten Änderungen reicht nicht aus. Das eigenständige Anbringen von Fahrplaninformationen an den vorhandenen Einrichtungen ist nicht gestattet. Eigenmächtig angebrachte Fahrpläne/Aushänge werden entfernt.
Es wird gebeten, sich hierzu direkt mit der Stadtverkehr Lübeck GmbH in Verbindung zu setzen, falls Fahrpläne oder Informationen für die Fahrgäste in dem Fahrgastunterstand oder an dem Haltestellenmast (z. B. Firmenlogo) angebracht werden sollen. Ansprechpartner ist Herr Gerald Pätzelt, E-Mail: gerald.paetzel@stadtverkehr-luebeck.de,
Telefon: + 49 451 888 2930
Für die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen des Stadtverkehrs wird vom Stadtverkehr ein Nutzungsentgelt erhoben. Sollte nach Erteilung der Genehmigung die von der Hansestadt Lübeck bereitgestellte Haltestelle nicht angefahren werden, bitten wir um entsprechende Information und Benennung der Gründe. Ansonsten werden wir künftig die blockierten Ankunfts- und Abfahrtszeiten nach 6 Monaten wieder für andere Verkehrsunternehmen zur Verfügung stellen und erklären hiermit nach diesem Zeitpunkt den Widerruf des Einvernehmens.

Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden

Stand: 21.02.2019

- Magdeburg:** In Magdeburg ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) Bussteig 7**“ anzufahren.
Der regionale Linienbusverkehr darf nicht behindert werden.
Hinsichtlich der Veröffentlichung der Fahrpläne am Zentralen Omnibusbahnhof hat sich der Linienverkehrsbetreiber an den Betreiber des „ZOB“, die Magdeburger Verkehrsbetriebe zu wenden.
Für die Nutzung kann der Betreiber künftig ein Nutzungsentgelt geltend machen.
- Mainz:** In Mainz ist die Haltestelle „**Hauptbahnhof West am Binger Schlag**“ anzufahren.
Aufgrund der umfangreichen Baumaßnahmen im Zuge des Fahrradparkhauses und Sanierungsmaßnahmen der Fahrbahnbeläge/Borde direkt in der Zufahrt des Hauptbahnhof West, muss die bisherige Haltestelle der nationalen und internationalen Fernbusse ab 21. Januar 2019 von der bisherigen Position (Hauptbahnhof West) zum Kaiser-Wilhelm-Ring temporär rückverlegt werden. Die Maßnahme wird voraussichtlich nach der Sommerpause 2019 abgeschlossen sein
- Markgröningen:** In Markgröningen ist die Haltestelle „**Busparkplatz Festplatz**“ anzufahren.
- Mannheim:** In Mannheim ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) / Heinrich-von-Stephan-Straße**“ anzufahren. Die Haltestelle liegt in einer Umweltzone, die nur mit grüner Feinstaubplakette befahren werden darf.
Weitere Auskünfte erteilt der Betreiber „Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH, C 1, 13-15, 68459 Mannheim, Telefon: 0049-621-15895-25“.
- Marburg/Lahn:** In Marburg/Lahn ist die Haltestelle „**Im Krummbogen**“ zu benutzen.
- Maulbronn:** In Maulbronn ist ausschließlich die Haltestelle „**Großer Busparkplatz Talaue**“ anzufahren.
- Meersburg:** In Meersburg ist die Haltestelle „**Kirche**“ an der **Bundestrasse B 33** anzufahren.
- Memmingen:** In Memmingen ist die „**Fernbushaltestelle am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in der Bahnhofstraße**“ anzufahren.
Die Bushaltestelle in der Bahnhofstraße kann sowohl aus nördlicher als auch aus südlicher Richtung angefahren werden. Die Einfahrt zur Bushaltestelle erfolgt aus südlicher Richtung, die Ausfahrt aus dem Zentralen Omnibusbahnhof ist nur in nördlicher Richtung erlaubt. Das Halten auf der Umlaufspur nur zum Ein- und Ausstieg. Ansonsten Parkverbot. Halteverbot an den Busspuren 1 – 11.
Der Aushang des Fahrplanes ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Tiefbauamtes, Herrn Winkler, Telefon: 0049-8331-850-0 zulässig.
- Mengen:** In Mengen ist die Haltestelle „**Ablachhalle**“ anzufahren.
oder
In Mengen ist die Haltestelle „**Am Städtischen Friedhof**“ anzufahren

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

Merzig: In Merzig ist die Haltestelle „**Hauptbahnhof**“ anzufahren.

Metzingen: In Metzingen ist die Haltestelle „**Bussteig 1 am Busbahnhof**“ anzufahren.

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Michendorf:** In Michendorf ist die Haltestelle am „**Bahnhof**“ zu benutzen.
- Minden:** In Minden ist die Haltestelle „**Parkplatz Kanzlers Weide**“ anzufahren.
- Moers:** In Moers ist die Haltestelle „**Busbahnhof, Homberger Straße 105**“ anzufahren.
- Mönchengladbach:** In Mönchengladbach ist die Haltestelle „**Fernbusbahnhof, Hindenburgstraße 224**“ anzufahren.
- Montabaur:** In Montabaur ist die Haltestelle „**ICE Bahnhof, Bahnhofplatz**“ anzufahren
- Mühdorf:** In Mühdorf ist die Haltestelle am „**Bahnhofplatz**“ anzufahren. Es darf jedoch nur zum Ein- und Aussteigen gehalten werden.
- München ZOB:** In München ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) an der Hackerbrücke**“ anzufahren.
Die zugewiesene Haltestelle liegt in einer Umweltzone. Es ist daher eine entsprechende Feinstaubplakette beziehungsweise Ausnahmegenehmigung zu erwerben. Des Weiteren ist eine Vereinbarung mit dem Betreiber Bayerisches Rotes Kreuz, Seitzstrasse 8, 80538 München abzuschließen. Ansprechpartner ist Herr Rettenbacher (Telefon: 0049-89-2373 217)
- München, Fröttmaning:** In München ist die Haltestelle „**P+R Busbahnhof München Fröttmaning**“ anzufahren.
Mit dem Betreiber P+R Park & Ride GmbH, Garmischer Straße 19, 81373 München ist eine Vereinbarung zu treffen.
Ansprechpartner ist Herr Gzuk (Telefon: 0049-89-324647 41)
- München, Messe:** In München ist die Haltestelle „**P&R Busbahnhof Messestadt Ost**“ anzufahren.
Mit dem Betreiber P+R Park & Ride GmbH, Garmischer Straße 19, 81373 München ist eine Vereinbarung zu treffen.
Ansprechpartner ist Frau Winklhofer (Telefon: 0049-89-324647 41)
- München, Flughafen:** Für den Flughafen München „Franz-Josef-Strauß“ liegen uns keine Haltestellenbedingungen vor.
Ansprechpartner ist Frau Kristina Kopp, Telefon 0049-89-975 21904, E-Mail: kristina.kopp@munich-airport.de oder Herr Tom Lorenz, Telefon 0049-89-975 21955; E-Mail: tom.lorenz@munich-airport.de

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Münster:** In Münster ist die Haltestelle „**Parkplatz an der Hafensstraße/Friedrich-Ebert-Straße**“ anzufahren.
Die Haltestelle ist wegen Bauarbeiten bis voraussichtlich Ende 2019 anzufahren. Für die Koordination und den Aushang der Fahrpläne sind die Stadtwerke Münster zuständig. Weitere Informationen dazu sind erhältlich bei Annegret Langkabel, Infrastrukturmanagement, Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, D-48155 Münster, Telefon: +49-251-694-3816, E-Mail: a.langkabel@stadtwerke-muenster.de
Darüber hinaus gelten in Münster weiterhin die bisherigen Rahmenbedingungen: Pausen- und Wartezeiten, die über das übliche Maß der Fahrgastwechselzeit hinausgehen (5-10 Minuten) dürfen nicht an der Fernreisebushaltestelle verbracht werden.
Die Zufahrt muss über die Hafensstraße / Friedrich-Ebert-Straße, die Ausfahrt über den Betriebshof der Stadtwerke in die Frie-Vendt-Straße erfolgen
- Neckarsulm:** In Neckarsulm ist die Haltestelle „**Bahnhof West, Haltebereich B und C, Kanalstraße**“ anzufahren.
- Neumünster:** In Neumünster ist die Haltestelle „**ZOB, Bahnhofstrasse**“ anzufahren. Bezüglich der Haltestelle in Neumünster muss das antragstellende Unternehmen rechtzeitig vor Aufnahme des Linienverkehrs einen formlosen Antrag auf Nutzung des „**ZOB**“ bei der Stadt Neumünster, Sachgebiet III, Fachdienst Straßenverkehrsangelegenheiten, Plöner Strasse 25, 24534 Neumünster, FAX: 04321/942-2346 stellen. Mit der Genehmigung wird dem antragstellenden Unternehmen eine Fläche auf dem „**ZOB**“ zugewiesen, die als Haltestelle genutzt werden darf. Beabsichtigte Änderungen der Ankunftszeiten und Abfahrtszeiten sind der Stadt Neumünster schriftlich mitzuteilen, um eventuelle zeitliche Überschneidungen mit anderen Busankünften am gleichen Bussteig zu vermeiden.
- Neunkirchen:** In Neunkirchen ist die Haltestelle „**Bahnhof**“ anzufahren.
- Neuss:** In Neuss ist die Haltestelle „**Wendeschleife Stadthalle**“ anzufahren.
- Neustadt/W.:** In Neustadt an der Weinstraße ist der „**Bereich am Bahnhof Böbig**“ anzufahren.
- Nürnberg:** In Nürnberg ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) / Käte-Strobel-Straße**“ anzufahren.
Eine direkte Zuweisung einzelner Haltestellen am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in Nürnberg findet nicht statt.
Die Nutzung des ZOB in Nürnberg ist durch Satzung vom 21.03.2016 geregelt
Die Stellplätze werden täglich von 8 bis 19 Uhr bewirtschaftet, während dieser Zeit ist die Zufahrt zum ZOB gebührenpflichtig (8 Euro pro Einfahrt).

Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden

Stand: 21.02.2019

- Nürtingen:** In Nürtingen ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) Nürtingen, Bussteig 12**“ anzufahren.
- Oberhausen:** In Oberhausen ist die „**Touristikhaltestelle (Zufahrt zwischen Hauptbahnhof und Post)**“ anzufahren.
- Offenburg:** In Offenburg ist die Haltestelle „**Güterstrasse – stadtauswärts - in der Okenstrasse (B 3)**“ anzufahren.
Alternativ kann auch die Haltestelle „**Messe – stadteinwärts**“ angefahren werden
Kontaktperson für die Haltestellen ist: Stadt Offenburg, Sybille Bäuerle-Fischer, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Abteilung Verkehrsplanung, Wilhelmstraße 12, D-77654 Offenburg, Telefon: +49 (0)781 82-2387, E-Mail: Sibylle.baeuerle@offenburg.de.
- Oldenburg:** In Oldenburg ist Haltestelle „**Fernbushaltestelle am ZOB**“ anzufahren.
Die neue Fernbushaltestelle am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) befindet sich am Willy-Brandt-Platz (Zufahrt Karlstraße).
Die Höchstparkdauer beträgt 30 Minuten.
Die Stadt Oldenburg weist darauf hin, dass je Halt ein Entgelt in Höhe von 3,00 Euro erhoben wird (vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Oldenburg beziehungsweise Automat am Platz).
- Oberstenfeld:** In Oberstenfeld ist die Haltestelle „**Sporthalle Dürrenstraße 1 (Straßenfläche auf Höhe des Parkplatzes)**“ anzufahren.
- Osnabrück:** In Osnabrück ist die Haltestelle „**Fernbushaltestelle an der Eisenbahnstrasse (nahe dem Hauptbahnhof)**“ anzufahren.
- Öhringen:** In Öhringen ist die Haltestelle „**Herrenwiesenstraße**“ anzufahren.
- Paderborn:** In Paderborn ist die Haltestelle „**Autohof Mönkeloh**“ an der Bundesautobahn 33 anzufahren.
- Passau:** In Passau ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) Hauptbahnhof, Haltestelle 13, Reisebüro Niedermayer**“ anzufahren.
Die Anschrift lautet:
Bahnhofstraße 30, 94032 Passau.
Die Haltestelle darf nur zum Ein- und Aussteigen gemäß dem genehmigten Fahrplan genutzt werden. Ruhezeiten dürfen keinesfalls im Bereich der Haltestelle abgehalten werden. An der Haltestelle ist der genehmigte Fahrplan auszuhängen. Eine darüber hinausgehende Werbung an der Haltestelle wird nicht erlaubt. Die Anfahrt der Haltestelle ist nur von Westen kommend über die Regensburger Straße (B 8) und Bahnhofstraße möglich. Die Abfahrt von der Haltestelle hat über die Badhausgasse, Obere Donaugelände und Haissengasse zur Bahnhofstraße zu erfolgen.

Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden

Stand: 21.02.2019

- Penzberg:** Landkreis Weilheim-Schongau. Eine Fernbushaltestelle befindet sich am Bahnhof in 82377 Penzberg
- Pforzheim:** In Pforzheim ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof Süd / Fern-Reisebusterminal**“ anzufahren.
- Piding:** In Piding ist die Haltestelle „**Mauthausen Salzstraße**“ anzufahren. Ansprechpartner ist die Gemeinde Piding, Ordnungsamt, Helmut Reiter Tel. 0049—8651-7659-17, E-Mail: Ordnungsamt@piding.de
- Pirmasens:** In Pirmasens ist die Haltestelle „**Hauptbahnhof (Hbf)**“ anzufahren.
- Plauen:** In Plauen ist die Haltestelle „**Hohe Straße**“ in unmittelbarer Nähe des Busbahnhofes am Oberen Bahnhof zu nutzen. Vor Aufnahme des Verkehrs ist Verbindung mit der Stadt Plauen (Telefon: 0049-3741-291-1627) aufzunehmen.
- Potsdam:** In Potsdam ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) am Hauptbahnhof**“, in der Friedrich-Engels-Straße anzufahren.
- Rastatt:** In Rastatt ist die Haltestelle „**Hauptbahnhof, Bussteig 5**“ anzufahren.
- Ravensburg:** In Ravensburg ist die Haltestelle „**Westseite Bahnhof Ravensburg**“ anzufahren.
- Raubling:** In Raubling ist die Haltestelle „**Autobahnanschlussstelle Rosenheim (Ortsteil Raubling/Pfraundorf, Seestraße, gegenüber der Verkehrspolizeiinspektion Rosenheim)**“ anzufahren.
- Recklinghausen:** In Recklinghausen ist die Haltestelle auf dem „**Wickingplatz**“ einzurichten.
(Diese Abfahrtsposition wird bereits heute schon von einigen Reisebussen und Fernbussen genutzt. Aus Kapazitätsgründen ist ein Halt auf dem Busbahnhof nicht möglich).
- Regensburg:** In Regensburg ist die „**Fernbus-Haltestelle am Hauptbahnhof (Bahnhofstrasse)**“ anzufahren. Der Bahnhofsvorplatz mit den Haltestellen für den städtischen Linienverkehr darf nicht befahren werden. Ansprechpartner: Stadtplanungsamt, Herr Hasse, Tel.: 0941/507-3614, FAX: 0941/507-4619.
- Remchingen:** In Remchingen ist die Haltestelle „**Bahnhof**“ anzufahren.
- Reutlingen:** In Reutlingen ist die Haltestelle „**Regionaler Busbahnhof am Hauptbahnhof, Haltestelle 5**“ anzufahren.
- Rheda:** In Rheda ist vor dem Bahnhofseingang zu halten.

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

Ribnitz-Damgarten: In Ribnitz-Damgarten ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Bussteig 3**“ anzufahren. Das antragstellende Unternehmen hat sich bezüglich der Nutzung der Haltestelle mit dem Haltestellenbetreiber in Verbindung zu setzen.

Rosenheim: In Rosenheim ist die Haltestelle „**Fernbushaltestelle am Eisstadion (Brianconstraße)**“ anzufahren.

oder

„Fernbushaltestelle am Bahnhof (Luitpoldstraße)“

Rostock: In Rostock ist der „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) – Bahnsteig S** –“ anzufahren.
Die Nutzung des Zentralen Omnibusbahnhof ist kostenpflichtig. Das antragstellende Unternehmen hat sich vor Aufnahme des Verkehrs mit dem Unternehmen Rebus Regionalbus Rostock GmbH, Platz der Freundschaft 1, D-18059 Rostock, E-Mail: info@rebus.de, Ansprechpartner: Herr Thiele) zwecks Abschluss eines Nutzungsvertrages in Verbindung zu setzen.
Bei Sperrung, Einziehung oder Änderung der Straße(n) besteht kein Ersatzanspruch. Informationen zu Baustellen die sich auf den Linienverkehr auswirken können sind auf der Internetseite der Straßenbauverwaltung abrufbar.
Einer weiteren Nutzung von anderen Haltestellen im Stadtgebiet Rostock, auch außerplanmäßig, insbesondere auf dem Gelände des Rostocker Hafens, wird nicht zugestimmt

Rottenburg/Neckar: In Rottenburg/Neckar ist die Haltestelle „**Busbahnhof Eugen-Bolz-Platz**“ anzufahren

Rottweil: In Rottweil ist die Haltestelle „**Busbahnhof**“ anzufahren.

Saarbrücken: In Saarbrücken ist die Haltestelle „**Fernbusbahnhof Dudweilerstraße**“ anzufahren.
Der neue Fernbusbahnhof ist gebührenpflichtig. Weitere Informationen und Auskünfte sind bei dem Betreiber „Q-Park“ zu erfragen.

Saarlouis: In Saarlouis ist die Haltestelle „**Hauptbahnhof - Fernlinien**“ (auf der am Hauptbahnhof gegenüberliegenden Seite = Seite der katholischen Kirche Christ König) anzufahren.

Salzgitter-Lebenstedt: In Salzgitter-Lebenstedt ist die Haltestelle „**Rathaus / Albert-Schweitzer-Straße**“ anzufahren.

Schönefeld (Bahnhof): In Schönefeld sind die Haltestellen am Bahnhof anzufahren.

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Schönefeld (Flughafen):** Am Flughafen Berlin-Schönefeld (SXF) ist die Haltestelle „**Busparkplatz (P3)**“ anzufahren
Es entstehen Zusatzkosten in Form von Parkgebühren.
Der Fahrplanaushang erfolgt durch die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB). Das antragstellende Unternehmen muss sich hierfür mit der FBB in Verbindung setzen (www.berlin-airport.de).
In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich der Flughafen Berlin-Schönefeld in der brandenburgischen Gemeinde Schönefeld befindet und nicht Teil der Stadt Berlin beziehungsweise des Bundeslandes Berlin ist.
- Schorndorf:** In Schorndorf ist die Haltestelle „**Bahnhof**“ anzufahren.
- Schwabach:** In Schwabach ist die Haltestelle „**Busbahnhof, Bahnhofstrasse, Haltestelle Nr. 5**“ anzufahren.
- Schwäbisch Gmünd:** In Schwäbisch Gmünd ist die Haltestelle „**ZOB am Bahnhof**“ anzufahren.
- Schwäbisch Hall:** In Schwäbisch Hall ist die Haltestelle im „**Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Bussteig 9**“ zu bedienen.
- Schweinfurt:** In Schweinfurt ist die Haltestelle „**Bahnhof**“ anzufahren.
- Schwenningen:** In Schwenningen ist die Haltestelle „**Busbahnhof, Halteposition D**“ anzufahren.
- Schwerin:** In Schwerin ist die Haltestelle „**Busbahnhof am Hauptbahnhof – Bussteig 2**“ anzufahren.
Die Haltestelle darf ausschließlich zum Ein- und Ausstieg angefahren und belegt werden, die Aufenthaltsdauer für den Fahrgastwechsel 5 Minuten nicht überschreitet sowie Pausen und sonstige Wartezeiten an der Haltestelle sind zu vermeiden.
Die Ein- und Ausfahrt zur Haltestelle hat immer aus beziehungsweise in Richtung Norden über die „Wismarsche Straße“ zu erfolgen. Ein Überfahren des Marienplatzes (Fußgängerzone) ist nicht gestattet und wird bei Verstößen geahndet.
- Schwerte:** In Schwerte ist die Haltestelle „**Margot-Röttger-Rath-Straße**“ anzufahren. Ein Halt am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) an der Beckestraße ist nicht möglich, da dieser Halt ausschließlich von Linien des Nahverkehrs genutzt werden darf!
- Sigmaringen:** In Sigmaringen ist die Haltestelle „**Busbahnhof, Haltestelle**“ anzufahren

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Siegen:** In Siegen ist die „**Fernbushaltestelle Koblenzer Straße 40**“ anzufahren.
Seitens der Stadt Siegen wird darauf hingewiesen, dass die Andienung der Fernbushaltestelle bereits eine hohe Auslastung aufweist und dass die Haltestelle zu den beantragten Zeitpunkten einzelner An- und Abfahrten noch mit anderen genehmigten Fernbus- An- und Abfahrten belegt sein könnte, insbesondere wenn diese verspätet eintreffen. Sollte dies zu Problemen für den sonstigen Verkehr führen, behält sich die Stadt Siegen vor, eine Fahrplanänderung zu fordern. Aufgrund der Überplanung des Haltepunktes für Fernbusse unter Berücksichtigung der städtischen Verkehrsplanung behält sich die Stadt Siegen vor, den Haltepunkt im Genehmigungszeitraum zu verlegen.
Bei einem Aufenthalt des Kraftomnibusses an der Fernbushaltestelle Koblenzer Straße ist der Motor, gemäß § 30 Straßenverkehrsordnung (StVO), abzustellen.
- Simbach am Inn:** In Simbach am Inn ist die Haltestelle „**Bahnhof**“ in der Bahnhofstraße, 84539 Simbach am Inn anzufahren.
- Sindelfingen:** In Sindelfingen ist die Haltestelle „**Stadion in der Bachstraße**“ anzufahren. Direkt hinter der Haltestelle ist ein Parkplatz für Pkw, die Fahrgäste zum Bus bringen. Dies ist am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) nicht möglich.
- Singen:** In Singen ist die Haltestelle „**Hohentwielstadion an der Bundesstraße 34 / Radolfzeller Straße**“ anzufahren.
- Solingen:** Der Haltepunkt in Solingen kann erst dann genehmigt werden, wenn das antragstellende Unternehmen sich im Vorfeld mit der Stadt Solingen bezüglich einer konkreten Haltestelle in Verbindung gesetzt hat.
- Speyer/Rhein:** In Speyer ist die Haltestelle „**Stadtbad/Jugendherberge**“ anzufahren.
- Stadtallendorf:** In Stadtallendorf ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)**“ anzufahren.
- St. Ingbert:** In St. Ingbert ist die Haltestelle „**Bahnhof**“ anzufahren.
- Stralsund:** In Stralsund ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Bussteig 1**“ anzufahren. Das antragstellende Unternehmen hat sich bezüglich der Nutzung der Haltestelle mit dem Haltestellenbetreiber in Verbindung zu setzen.

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Stuttgart:** In Stuttgart ist die Haltestelle „**Stuttgart Airport Busterminal (SAB)**“ anzufahren.
Das antragstellende Unternehmen wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung des „SAB“ nur mit schriftlicher Anmeldung bei der Betriebsleitung per FAX: +49711/948 5221 oder E-Mail: sab-blz@touring.de möglich ist. Die Anmeldung hat unmittelbar nach dem Erhalt der Genehmigungsurkunde zu erfolgen. Über die für die Anmeldung erforderlichen Angaben sowie die Nutzungsbedingungen des „SAB“, die einzuhalten sind, können sich die Unternehmen auf der Webseite des „SAB“ unter <https://stuttgart-airport-busterminal.com/de/fuer-busunternehmen#topic-BenutzungsundHausordnung> informieren.
- Tostedt:** In Tostedt ist die Haltestelle „**Kaufhaus Bade**“ anzufahren.
- Traunstein:** In Traunstein ist die Haltestelle „**Am Busbahnhof (Bahnhofplatz)**“ anzufahren. Ansprechpartner ist Herr Henneke (Tel. 0049-861-65208, christian.henneke@stadt-traunstein.de).
- Trier:** In Trier ist die Haltestelle am Hauptbahnhof in der „**Kürenzer Straße**“ anzufahren.
Sie befindet sich auf der der Gleisanlage der Deutschen Bahn AG zugewandten Straßenseite, so dass sie nur von Süden aus angefahren werden kann.
Ein Wendemanöver auf dem angrenzenden Bahnhofsvorplatz ist zum Schutz des ungestörten Ablaufs des ÖPNV nicht möglich. Sowohl die An- als auch die Abfahrt aus / in Richtung Autobahn 602 sollen über die „Herzogenbuscher Straße“ erfolgen.
Zwecks Anbringung der Fahrpläne hat sich das antragstellende Unternehmen mit der Stadt Trier – Tiefbauamt – (Frau Metzdorf, Telefon: 0049-651-718-4600) in Verbindung zu setzen.
Für Lenkpausen, Ruhe- und / oder Standzeiten ist der Messepark Trier anzufahren.
- Tübingen:** In Tübingen ist die Haltestelle „**Omnibusbahnhof, Bussteig D**“ anzufahren.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass zu einzelnen beantragten Abfahrts- und/oder Ankunftszeiten die jetzt circa 30 Meter lange Fernbushaltestelle noch mit anderen genehmigten Fernbus-Abfahrten und Ankünften aus den benachbarten Zeitfenstern belegt sein könnte, insbesondere wenn diese verfrüht und/oder verspätet abfahren und eintreffen.
Die Stadt Tübingen behält sich das Recht vor, den Abfahrts- und Ankunftsbahnsteig zukünftig neu festzulegen.
Insbesondere während der Baumaßnahme zur Umgestaltung des Südlichen Stadtzentrums und später des Omnibusbahnhofs werden wechselnde Ankunfts- und Abfahrtsbahnsteige erforderlich werden. In weiteren Bauphasen kann auch die Situation eintreten, dass weiter entfernte Abfahrts- und Ankunftsorte (z.B. auf dem Festplatz bei der Paul Horn-Arena) angefahren werden müssen. Ob in späteren

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

Bauphasen die Fernbus-Haltestelle ebenfalls für 2 Fahrzeuge ausreichend ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt ungewiss

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Tuttlingen:** In Tuttlingen ist die Haltestelle „**Hauptbahnhof**“ anzufahren.
Hinweis: Wegen Umbaumaßnahmen kann es zu Verkehrseinschränkungen bei der Nutzung kommen.
- Ulm:** In Ulm ist die Fernbushaltestelle in „**Ulm-Böfingen , Eberhard-Finckh-Straße**“ anzufahren.
Der Bürgermeister der Stadt Ulm weist darauf hin, dass die zugewiesene Haltestelle in einer Umweltzone liegt. Die Unternehmen müssen deshalb vor der Anfahrt der Haltestelle, eine entsprechende Feinstaubplakette beziehungsweise Ausnahmegenehmigung erwerben. Informationen unter:
https://www.ulm.de/politik_verwaltung/umweltzone_ulm.96182.3076,3571.htm
- Ulmen:** In Ulmen ist die Haltestelle am „**Hauptbahnhof (Hbf)**“ anzufahren.
- Verden:** Bezüglich der Haltestelle in Verden wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem Umbau des Bahnhofs Verden auch der Bahnhofsvorplatz und der Zentrale Omnibusbahnhof neu gestaltet werden, so dass es während der Umbauphase zu einer anderen örtlichen Festlegung des ZOB kommen kann.
- Villingen-Schwenningen:** In Villingen-Schwenningen ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) Villingen; Haltestelle Nr. 14**“ anzufahren.
- Völklingen:** In Völklingen ist die Haltestelle „**Bahnhof**“ zu bedienen.
- Waldshut:** In Waldshut ist die Reisebushaltestelle „**Bismarckstrasse beim Kornhaus**“ anzufahren.
- Wangen:** In Wangen im Allgäu ist die Haltestelle „**Scherrichmühlweg (P 14)**“ anzufahren. Es handelt sich um einen Dauer-Parkplatz. Ein Haltestellenschild/Fahrplan kann nicht angebracht werden.
- Waldkraiburg** In Waldkraiburg ist die Haltestelle „**Franz-Liszt-Straße (am Schulzentrum)**“ zu bedienen.
- Waiblingen:** In Waiblingen ist die Haltestelle „**Bahnhof**“ anzufahren.
- Wehrden:** In Wehrden ist die Haltestelle „**Ludweiler Strasse**“ anzufahren.
- Weil am Rhein:** In Weil am Rhein darf der öffentliche Personennahverkehr durch die Nutzung der Haltestelle nicht beeinträchtigt werden.
- Weimar:** In Weimar ist die Haltestelle für den Gelegenheits- und Reiseverkehr am „**Busbahnhof in der Hoffmann-v.-Fallersleben-Straße**“ anzufahren. Am Hauptbahnhof steht keine Haltestelle zur Verfügung

**Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der
Genehmigungsbehörden**

Stand: 21.02.2019

- Wetzlar:** In Wetzlar ist die Fernbushaltestelle „**Frankfurter Straße / Hasenpfad**“ anzufahren. Diese ist über die Bundesautobahn-Anschlussstelle Wetzlar-Süd der A 45 zu erreichen.
- Wiesbaden:** In Wiesbaden ist die Haltestelle „**Hauptbahnhof, Gartenfeldstraße, Bussteig 2**“ anzufahren.
Die Haltestelle kann nur als Ein- und Ausstiegshaltestelle mit maximal fünf Minuten Haltestellenaufenthaltszeit genutzt werden. Als Warteposition kann der Bussteig 6 in der Gartenfeldstraße/Ostseite des Wiesbadener Hauptbahnhofs genutzt werden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden behält sich vor, für Haltestellennutzungen künftig eine Benutzungsgebühr zu erheben. Andere Haltestellen dürfen ohne Genehmigung nicht angefahren werden.
Die Haltestelle liegt in einer Umweltzone. Vor Anfahrt der Haltestelle ist daher eine Feinstaubplakette oder Ausnahmegenehmigung zu erwerben. Informationen unter www.wiesbaden.de/umweltzone
- Wilhelmshaven:** In Wilhelmshaven ist ausschließlich die Fernbushaltestelle „**Marktstraße/Höhe Amtsgericht**“ (Marktstraße 15) anzufahren.
Der ZOB ist ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr reserviert.
- Wismar:** In Wismar ist die Haltestelle „**Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Haltestelle 1**“ anzufahren. Das antragstellende Unternehmen hat sich bezüglich der Nutzung der Haltestelle mit dem Haltestellenbetreiber in Verbindung zu setzen.
- Wittlich:** In Wittlich ist die Haltestelle „**Wittlich Hauptbahnhof, Wengerohr**“ anzufahren.
- Wolfsburg:** In Wolfsburg ist die Fernbushaltestelle „**Hauptbahnhof (Willi-Brandt-Platz), Bussteig 9**“ anzufahren.
- Wolpertshausen: In Wolpertshausen (Hohenlohe) ist die Haltestelle „**Birkichstraße 10, 74549 Wolpertshausen**“ anzufahren
- Worms/Rhein:** In Worms ist die Haltestelle „**Hauptbahnhof (Rückseite, westlich)**“ anzufahren.
- Würzburg:** In Würzburg ist die Haltestelle „**Bismarckstraße (westliche Haltestelle)**“ anzufahren.
- Würzburg:** In Würzburg ist die Haltestelle „**Haugerglaxisstraße**“ (**Parkhaus Am Quellenbach**) für den innerdeutschen Fernlinienverkehr anzufahren.

Haltestellenbedingungen, aufgezeichnet an Hand der Mitteilungen der Genehmigungsbehörden

Stand: 21.02.2019

- Wuppertal:** In Wuppertal ist die bestehende Haltestelle „**Reisebushaltestelle an der Berliner Straße 206**“ anzufahren. Ein Halt im Bereich des Busbahnhofes Oberbarmen ist verboten. Die Stadt Wuppertal behält sich, unabhängig hiervon, einen Standortwechsel im Stadtgebiet vor und ferner die Möglichkeit, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich die Ordnung auf einer eventuell einzurichtenden Fernbushaltestelle zu regeln oder durch einen Dritten regeln zu lassen sowie Nutzungsgebühren bzw. ein Nutzungsentgelt zu erheben. Die Haltestelle liegt in einer Umweltzone. Die Zufahrt ist nur mit grüner Umweltzonen-Feinstaubplakette möglich. Vor Anfahrt der Haltestelle ist daher eine Feinstaubplakette oder Ausnahmegenehmigung zu erwerben. Informationen unter: <https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/umweltschutz/immission/102370100000187581.php>. Bei einem Aufenthalt an der Bushaltestelle ist der Motor abzustellen und es darf dort nur für maximal 10 Minuten gehalten werden.
- Zweibrücken:** In Zweibrücken ist die Haltestelle am „**Hauptbahnhof (Hbf)**“ anzufahren.
- Zwickau:** In Zwickau ist die Haltestelle „**Sonder- und Reiseverkehr am Bahnhof**“ anzufahren. Vor Aufnahme des Verkehrs hat sich das antragstellende Unternehmen mit der Regionalverkehrsbetriebe Westsachsen GmbH, Crimmitschauer Str. 36 f, 08058 Zwickau (Telefon: 0049-375-3556-0) in Verbindung zu setzen.